

Niederösterreich im 18. Jahrhundert



Band 2 Gesellschaft, Kultur und Religion

Hrsg. Tobias E. Hämmerle
Josef Löffler
Elisabeth Rosner
Martin Scheutz

Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz (Hrsg.)

Niederösterreich im 18. Jahrhundert

Eine Publikation des NÖ Landesarchivs – NÖ Instituts für Landeskunde
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Band 2

Gesellschaft, Kultur und Religion

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2024

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):

NÖ Institut für Landeskunde
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4
Verlagsleitung: Elisabeth Rosner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noel.gv.at/landeskunde

Redaktion: Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz

Lektorat und Korrektorat: Veronika Helfert

Korrektorat der Anmerkungen: Jacqueline Schindler

Register: Tabita Pfleger

Englisches Korrektorat: John Heath

Bildredaktion: Tobias E. Hämmerle

Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth

Layout und Umschlag: Martin Spiegelhofer

Farbkonzept und Sujet: Atelier Renate Stockreiter

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Umschlagabbildung: Renate Stockreiter, basierend auf: Stadt und Burg Dürnstein, Chromolithographie von Josef Konstantin Stadler nach einer Zeichnung von Franz Josef Manskirch (1768–1830), ca. 1798, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 1.118

Vorsatzblatt: *Germania Austriaca, complectens S.R.I. Circulum Austriacum* [...], aus: Johann Baptist HOMANN, Atlas novus terrarum orbis imperia, regna et status exactis tabulis geographice demonstrans (Nürnberg zwischen 1702 und 1715) 55, Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CI 185

Nachsatzblatt: *Prospect und Grund-Riss der kayserl. Residenz-Stadt Wien mit negst anligender Gegend und Neuen Linien umb die Vorstädte*, Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CII 262

© 2024 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten

ISBN 978-3-903127-43-2 (Gesamtpublikation)

ISBN 978-3-903127-44-9 (Band 1)

ISBN 978-3-903127-45-6 (Band 2)

DOI: doi.org/10.52035/noil.2024.18jho2

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ab 2026 wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Bauern und Bäuerinnen

Rechtliche, sozioökonomische und geschlechtsspezifische Kontexte

Abstract: Der Beitrag nähert sich Bauern und Bäuerinnen in Niederösterreich aus unterschiedlichen Blickwinkeln an. Zunächst gilt es zu klären, wer aufgrund der rechtlichen, ökonomischen und sozialen Stellung überhaupt diesem Stand angehörte. Wesentlich charakterisiert war der Bauernstand in der Frühen Neuzeit über das Verhältnis zu den Grundherren. Ein wichtiger Aspekt ist die spezifische niederösterreichische Ausprägung dieses Verhältnisses, das in Hinblick auf Besitzrechte, Abgabenlast und andere potenzielle Konfliktbereiche zwischen Abhängigkeit und Gegenseitigkeit changierte. Der Beitrag thematisiert Handlungsräume in Konnex mit Nachfolgeregelungen und Gütergemeinschaft, Heirat und Wiederverehelichung, Haushaltsformen und Ausgedinge. Des Weiteren ist bäuerliches Konsumverhalten von Interesse, das zugleich Auskunft über Marktintegration geben kann. Unterschiedliche Formen der agrarischen Nutzung – Getreidebau, Viehzucht und Weinbau – fließen über die räumliche Streuung des Quellenmaterials ein.

Peasants. Legal, Socio-Economic, and Gender-specific Contexts. The article approaches *Bauern* (“peasants“) in Lower Austria from a variety of angles. First, we must delineate who was included in this group on the grounds of their legal, economic, and social status. One defining feature of early modern peasants was their relationship to a landlord. An important aspect is the character of this relationship specific to Lower Austria, which ranged from dependency to reciprocity regarding property rights, fees and dues, and other potential sources of conflict. We discuss spheres of action in connection to succession arrangements and marital community of property, marriage and remarriage, types of household, and retirement provision. Furthermore, the consumer behaviour of peasant households is of interest, providing insights into their market integration. Various forms of land use – cereal farming, animal husbandry, and viticulture – are incorporated by the spatial coverage of our source material.

Keywords: manorial system, property rights, inheritance, community of marital property, households

Welche Bauern?

„Was ist das ‚Konzept Bauer‘,“ fragt Karl Brunner in einem 1992 veröffentlichten Beitrag, „das die europäische Landschaft geprägt, die europäische Kultur getragen und die Weltherrschaft Europas ermöglicht hat?“ „Der Bauer“ sei „nicht der Knecht“. Er sei mit seiner Familie verantwortlich für den Hof, der im Erbgang weitertransferiert werde. Er stelle „nie die Mehrheit der Bevölkerung“, gehöre nie der Unterschicht an, sondern sei als „recht privilegierter Mittelstand“ anzusehen.¹ Damit ist in mehrfacher Hinsicht eine Rahmung eines in der Frühen Neuzeit prägenden Teils der Gesellschaft vorgenommen.² Allerdings musste der Bauernstand in der Historiographie angesichts der spätestens seit der Aufklärung wiederkehrenden Zuschreibung einer von allem Wandel nahezu unberührten konservativen Beharrung überhaupt erst Geschichtsfähigkeit zugestanden bekommen.³ Zugleich wirft dieser Abgrenzungs- und Definitionsversuch allerlei Fragen auf, die ein Raster abgeben für den folgenden Beitrag. Ziel ist, ein differenziertes Bild der Bauern und Bäuerinnen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts zu zeichnen. Die erste Frage, die sich stellt, wurde in der geschichtswissenschaftlichen Forschung bereits vielfach diskutiert: Gab es *den* Bauern oder müssen nicht Unterschiede in Anschlag gebracht werden, je nach Region und Rechtsraum, je nach Wirtschaftsweise und gesellschaftlicher Wahrnehmung, die auch in unterschiedlichen Begrifflichkeiten ihren Niederschlag fanden?⁴ Wie sieht die demographische Entwicklung der ländlichen Bevölkerung aus? In den meisten europäischen Regionen, so auch in Niederösterreich, befanden sich die Bauern und Bäuerinnen in herrschaftlicher Abhängigkeit: Sie waren nicht die Eigentümer des Landes, das sie bewirtschafteten, sondern die adeligen oder geistlichen Grundherren, die ihnen die Höfe und Grundstücke gegen Abgaben und Dienste verliehen. So ist auch zu fragen, wie dieses Verhältnis ausgestaltet war und was sich im Lauf des 18. Jahrhunderts diesbezüglich veränderte. Dass ein Hof über Generationen weitervererbt wurde, ist ein klassischer Topos. Diesen gilt es zu

1 Wir danken Gertrude Langer-Ostrawsky für die kritische Lektüre und wertvollen Hinweise. Karl BRUNNER, Kultur und Krise. Interdisziplinarität als Lebensgrundlage. In: Karl BRUNNER u. Verena WINIWARDER (Hrsg.), Bauern. Aufbruch in die Zukunft der Landwirtschaft (Wien, Köln, Weimar 1992) 11–14, hier 11.

2 Um 1800 lebten in Europa noch zwischen 85 und 90 % der Bevölkerung auf dem Land. Für Österreich nimmt Ernst Bruckmüller etwa 80 % an. Allgemein: Raffaella SARTI, Ländliche Hauslandschaften in Europa in einer Langzeitperspektive. In: Joachim EIBACH u. Inken SCHMIDT-VOGES (Hrsg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin, Boston 2015) 175–194, hier 175; ERNST BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 2001) 137.

3 Siehe dazu Werner TROSSBACH, Beharrung und Wandel „als Argument“. Bauern in der Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Werner TROSSBACH u. Clemens ZIMMERMANN (Hrsg.), Agrargesellschaft. Positionen und Perspektiven (Stuttgart 1998) 107–136.

4 Siehe zum Beispiel Heide WUNDER, Art. Bauern (bearbeitet am 19.11.2019). In: EdN Online (23.2.2023); Daniela MÜNDEL u. Frank UERÖTTER (Hrsg.), Das Bild des Bauern. Selbst- und Fremdwahrnehmungen vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert (Göttingen 2012).



Abbildung 1: Im 18. Jahrhundert entdeckten Künstler zunehmend die bäuerliche Lebens- und Arbeitswelt sowie die agrarisch genutzten Landschaften als Sujet und stellten sie vielfach in idealisierter und/oder romantisierender Weise dar. Das Prädikat *nach der Natur* ist Ausdruck beanspruchter Authentizität, die allerdings durch die Brille des Künstlers gefiltert ist, so auch auf dieser Abbildung, die St. Veit, nahe Wien, als sanfte Hügellandschaft und Weinbaugebiet zeigt. Neben Kloster, Kirche und Gebäuden sind Szenen der Weinlese zu sehen: im Weinberg und links in Form eines Grüppchens, das mit einem Fass und Lesekörben dargestellt ist. Deutlicher als die Arbeit fällt das Tanzen, Musizieren, die Unterhaltung, das Ausruhen und Zuprosten im Bildvordergrund in den Blick.

St. Veit obnweit Wien samt den umliegenden Gegenden / Vue de St. Veit avec ses environs près de Vienne (einziger Etat), Johann Andreas Ziegler (1749–1802), 1780, Wien Museum, 64265, CCO, online: <https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/139322> (24.8.2023).

überprüfen: Wie wichtig war Vererbung von Haus und Hof? An wen wurde weitervererbt? Und welche anderen Formen des Besitztransfers hat es gegeben? Um einen Hof zu bewirtschaften, brauchte es mehr als einen Bauern. Die Landwirtschaft war maßgeblich in Form der bäuerlichen Familienwirtschaft organisiert – mit gewissen Unterschieden, je nachdem worauf diese spezialisiert war. Wie formierte sich das „Arbeits- und Haushaltspaar“⁵ Wie waren bäuerliche Haushalte zusammengesetzt? Die Aufklärung machte vor dem Land nicht Halt: Agrarreformen sollten die Produktivität steigern sowie die Arbeitsweise und Nutzung intensivieren. Zugleich ent-

5 WUNDER, Art. Bauern.

standen Bilder „bäuerlicher Idylle“ (siehe Abbildung 1).⁶ Stellt man die Frage nach den Auswirkungen im familialen Kontext, etwa in Hinblick auf die Arbeitsorganisation und Haushaltsformen, so zeigt sich, dass markante Änderungen erst im 19. Jahrhundert sichtbar werden.⁷

Bauer-Sein bedeutete in frühneuzeitlichen Gesellschaften einem eigenen Stand anzugehören und einen bestimmten Rechtsstatus innezuhaben, der in der ständischen Hierarchie unterhalb von Adel und Bürgern angesiedelt war.⁸ Für den österreichischen Raum zählt Ernst Bruckmüller „die Inhaber untertäniger (Viertel-, Halb-, Ganz-)Huben bzw. Lehen“ zu den „eigentlichen ‚Bauern‘“, die von Kleinhäuslern, auf Höfen mitwohnenden und -arbeitenden Inleuten sowie den Knechten und Mägden zu unterscheiden sind. Diese vielfach als „Unterschichten“ bezeichneten Personengruppen machten etwa zwei Drittel der ländlichen Bevölkerung aus und sie nahmen insbesondere im 18. Jahrhundert zu.⁹ Daneben gab es auf dem Land eine Vielzahl von unterschiedlichen Handwerks- und Gewerbetreibenden. Trotzdem „wurde die Figur des Bauern zum Repräsentanten“ des ländlichen Raumes.¹⁰ Mit Perspektive auf die Haushalte verändert sich das Größenverhältnis allerdings: In der Herrschaft Heidenreichstein, der größten Herrschaft im Waldviertel, wies die Volkszählung aus dem Jahr 1763 von insgesamt 729 Haushalten 651 als bäuerlich aus. Lutz Berkner merkt an, dass er in der Kategorisierung restriktiv verfahren sei und nur jene mit dem entsprechenden Rechtsstatus als „Hausvater“ und „Nachbar“

6 Claudia NEU, Neue Ländlichkeit. Eine kritische Betrachtung. In: Anne SEIBRING (Hrsg.), Land und Ländlichkeit = Aus Politik und Zeitgeschichte 66/46–47 (2016) 4–9, hier 5; siehe dazu auch Werner NELL u. Marc WEILAND, Der Topos vom guten Leben auf dem Land. Geschichte und Gegenwart. In: Werner NELL u. Marc WEILAND (Hrsg.), Gutes Leben auf dem Land? Imaginationen und Projektionen vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Bielefeld 2021) 9–73.

7 Michael Mitterauer zeigt, dass bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts „in allen untersuchten Pfarrgemeinden – darunter Maria Langegg, Tautendorf, St. Margarethen an der Sierning und Burg Schleinitz – der Anteil der hausinhabenden Personen“ sank, während die Zahl der hausrechtlich abhängigen Personen – vornehmlich der Knechte und Mägde – anstieg. Die Daten für Maria Langegg reichen ins späte 18. Jahrhundert zurück. Dort blieb die Zahl der Hausbesitzenden zwischen 1788 und 1808 gleich; der Dienstenanteil vergrößerte sich von 8 % im Jahr 1788 auf 11 % im Jahr 1808. Michael MITTERAUER, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die ländliche Familienstruktur. In: Helmuth FEIGL (Hrsg.), Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Sozialstruktur Niederösterreichs = StUF 3 (Wien 1982) 139–172, hier 150 f., 156.

8 Siehe zum Beispiel die Definition bei Zedler von 1734: *Bauer ist, der keinen Adel noch Bürger[ichen] Stand hat, sondern auf dem Lande das Ackerwerk abwartet, und daher sein täglich Brod erwirbt*. Art. Bauer. In: ZEDLER, Universallexikon, <https://www.zedler-lexikon.de/> (23.2.2023).

9 Siehe BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs, 137 f.; Ernst BRUCKMÜLLER, Die „Macht“ der Bauern? Agrargesellschaft im Wandel. In: Oliver KÜHSCHELM, Elisabeth LOINIG, Stefan EMINGER u. Willibald ROSNER (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021) 109–149, hier 110 f., online: <https://doi.org/10.52035/noil.2021.19jho2.05>.

10 WUNDER, Art. Bauern.



Abbildung 2: Ein Stammtischzeichen, das üblicherweise im Gasthaus das Vorrecht einer Gruppe auf einen bestimmten Tisch signalisiert, bringt Zugehörigkeit und in diesem Fall auch Status zum Ausdruck. Die Herkunft dieses Objekts ließ sich nicht genauer klären. Die dargestellten Geräte – Leitenpflug, Ochsengespann, Sappie und Holzspalthacke – lässt auf Waldwirtschaft als Kontext und damit auf Waldbauern schließen.

Stammtischzeichen der Bauern (um 1800), FA Salzer.

zu den Bauern gezählt habe (siehe Abbildung 2).¹¹ In 27 Haushalten dominierten andere Tätigkeiten und in 51 Haushalten wohnten landlose Inleute.¹² Landlose und Landarme stellten – auch über die Dienstboten und Dienstbotinnen hinaus – ein wichtiges Reservoir an landwirtschaftlichen Arbeitskräften bei saisonalen Arbeits-

11 Wir danken Thomas Salzer von Salzer Papier für die Reproduktion und die Abbildungsrechte und Martin Bauer für die Expertise in Bezug auf die Arbeitsgeräte. Auf die Spur gebracht hat uns – wie auch für Abb. 3 – der Katalog Adel – Bürger – Bauern im 18. Jahrhundert. Ausstellung des Landes Niederösterreich, Schallaburg 1981 = Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 96 (Wien 1981) 153 f.

12 LUTZ BERKNER, Family, Social Structure and Rural Industry. A Comparative Study of the Waldviertel and the Pays de Caux in the Eighteenth Century (Diss. Harvard 1973) 62.

spitzen.¹³ Zugleich übten auch Bauern nicht selten selbst weitere Tätigkeiten aus, die ihre ökonomische Situation gegenüber den „reinen“ Bauern deutlich verbesserten: eine Gastwirtschaft, Fuhrwerke oder Handel und auch andere Gewerbe. Pluriaktivität¹⁴ konnte die Implikationen von ungünstigen Lagen relativieren, worauf Gertrude Langer-Ostrawsky verweist, wenn sie „große Wirtschaften, Höfe im Einzugsbereich von Märkten oder Städten oder spezialisierte Betriebe wie etwa in Weinbaugebieten“, die mehr Möglichkeiten hatten, Einkommen zu generieren, abgelegenen Höfen in wenig günstigen Lagen gegenüberstellt.¹⁵

An die bäuerlichen Haushalte ist die in der Sozialgeschichte breit diskutierte Frage der Arbeitsorganisation geknüpft. Durch Eheschließungen, Geburten und Todesfälle, Aus- und Einzug von Familienmitgliedern wie von Knechten, Mägden oder Inwohnern veränderte sich deren Zusammensetzung über die Jahre immer wieder. Neue Ehepartner und Ehepartnerinnen, Knechte und Mägde, Ausnehmer und andere im Haushalt mitlebende Verwandte ergänzten den Arbeitskräftebedarf. In der Volkszählung von 1763 fanden sich in Heidenreichstein nur in 25 Prozent der bäuerlichen Haushalte Verwandte über die aus Eltern und Kindern bestehenden Kernfamilien hinaus. Großeltern, Tanten und Onkel waren vor allem in Haushalten der jüngeren Familien präsent.¹⁶ Um Wirtschaftsweisen mit den Arbeitskräfteerfordernissen in Beziehung zu setzen, übernahm Michael Mitterauer das anthropologisch geprägte Ökotypen-Modell: Höfe mit dominanter Viehzucht brauchten ganzjährig Gesinde, während im Weinbau bei Arbeitskräftebedarf Tagelöhner zum Einsatz kamen. Dem Getreidebau schrieb er eine Zwischenstellung zu. Davon ausgehend unterschied er zwischen Gesinde- und Tagelöhnergemeinschaften.¹⁷ Jon Mathieu schlägt mit seinem Soziotypen-Modell alternativ eine breiter kontextualisierte Perspektive vor, die das Verhältnis zwischen Naturräumen, Wirtschaftsweisen und gesellschaftlicher Praxis offener und handlungsbezogener denkt. Rechtlich-politische Kontexte, vor allem Formen familialer Vermögenstransfers über unterschiedliche Besitz-, Erb- und Ehegüterlogiken, die wiederum mit unterschiedlichen Herrschafts- und Rechts-

13 Auch diese Gruppe wird inzwischen differenzierter gesehen als in den Anfängen der ‚Unterschicht‘-Forschung. Siehe z. B. Margareth LANZINGER u. Clemens ZIMMERMANN (Hrsg.), *landlos = Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 68/1 (2020). Siehe dazu auch den Beitrag von Elke Hammer-Luza im vorliegenden Band.

14 Luca MOCARELLI u. Giulio ONGARO (Hrsg.), *Pluriattività, Pluriattività, Pluriaktivität = Histoire des Alpes/Storia delle Alpi/Geschichte der Alpen* 25 (2020). Ernst Bruckmüller bezeichnet sie als „diversifizierte“ Bauern. BRUCKMÜLLER, *Sozialgeschichte Österreichs*, 137.

15 Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, „folgendes über mein Vermögen anzuordnen“ – Bäuerliche Testamente im Erzherzogtum unter der Enns 1780–1850. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 1 (2011) 85–110, hier 85.

16 BERKNER, *Family, Social Structure and Rural Industry*, 71–73.

17 Michael MITTERAUER, *Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum*. In: Josef EHMER u. Michael MITTERAUER (Hrsg.), *Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften* (Graz, Wien 1986) 185–323.

systemen zusammenhängen, müssten demnach einbezogen werden.¹⁸ Systematisch durchgespielt haben dies Erich Landsteiner und Ernst Langthaler für den niederösterreichischen Weinbau, mit dem Ergebnis, dass in einer breit angelegten Analyse der Arbeitsverhältnisse an die Stelle einer auf punktuellen Tagelohn basierenden Wirtschaft und Gesellschaft eine von kontinuierlicher Arbeit über dreiviertel des Jahres und von Mischökonomie geprägte *Smallholder*-Gesellschaft tritt, also eine, in der kleinteilige Besitzstrukturen dominierten.¹⁹ Ihren Zugang zur Verknüpfung von Arbeitsbeziehungen mit der natürlichen Umwelt sowie der strukturierten und strukturierenden sozialen Praxis fassen sie unter dem Konzept der Agrarsysteme. Mit Blick auf die Landwirtschaft, integriert dieser Ansatz ökologische Bedingungen und sozio-ökonomische Beziehungen und verbindet diese zugleich mit strukturierenden Aspekten der jeweiligen ländlichen Gesellschaft.²⁰ Eine möglichst integrative Analyse des bäuerlich-ländlichen Milieus stellt für Niederösterreich und darüber hinaus weiterhin einen vielversprechenden Zugang und ein Forschungsdesiderat dar.

Kontexte des 18. Jahrhunderts – einige Schlaglichter

Die Bevölkerungszahl in Niederösterreich – einschließlich Wiens – stieg von ca. 600.000 Anfang des 18. Jahrhunderts auf ca. 900.000 im Jahr 1754, in dem die erste Volkszählung durchgeführt wurde, und auf 1.268.000 im Jahr 1789.²¹ Um 1770 lag der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Niederösterreich mit Wien bei 74 Prozent.²² Das Bevölkerungswachstum in Verbindung mit der grundherrlichen Kontrolle über Hofteilungen hatte zur Folge, dass der Anteil der Inwohner, die Ge-

18 Jon MATHIEU, From Ecotypes to Sociotypes. Peasant Household and State-Building in the Alps, Sixteenth–Nineteenth Centuries. In: *The History of the Family* 5/1 (2000) 55–74. Er selbst hat Savoyen, Graubünden und Kärnten in diesem Sinne verglichen. Jon MATHIEU, *Geschichte der Alpen 1500–1900* (Wien, Köln, Weimar 2001).

19 Das Material bildeten Personenstandslisten dreier Orte: „der Märkte Perchtoldsdorf am Westrand des Wiener Beckens (1754, 1857), Poysdorf im nordöstlichen Weinviertel (1890) sowie der Pfarre Heiligeneich am Nordabhang des Wienerwaldes (fünf Querschnitte 1790–1884)“. Erich LANDSTEINER u. ERNST LANGTHALER, *Ökotypus Weinbau: Tagelöhner- oder Smallholder-Gesellschaft?* In: FRANZ X. EDER, PETER FELDBAUER u. ERICH LANDSTEINER (Red.), *Wiener Wege der Sozialgeschichte. Themen – Perspektiven – Vermittlungen*. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag (Wien, Köln, Weimar 1997) 183–224, hier Zitat 185.

20 Siehe dazu Rita GARSTENAUER, ERICH LANDSTEINER u. ERNST LANGTHALER (Hrsg.), *Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert)* = JGIR 5 (2008).

21 BRUCKMÜLLER, *Sozialgeschichte Österreichs*, 135 f., 201; zu den frühen Volkszählungen siehe ANTON TANTNER, *Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen. Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie = Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit* 4 (Innsbruck, Wien, Bozen 2007); zu den Zählungen in Niederösterreich siehe JOSEF LÖFFLER, *Die niederösterreichischen Kreisämter in der Regierungszeit Maria Theresias*. In: *MIÖG* 129/2 (2021) 356–386, hier 373.

22 BRUCKMÜLLER, *Sozialgeschichte Österreichs*, 202.

schwister von Bauern waren, im 18. Jahrhundert zunahm.²³ Die ungeteilte Besitznachfolge, wie sie im ländlichen Niederösterreich, ausgenommen im Weinbau, vorherrschte, brachte ein gewisses Risiko des sozialen Abstiegs von weichenden Erben und Erbinnen mit sich. Grundsätzlich stellt sich die Frage nach der sozialen Durchlässigkeit einer Gesellschaft. War es einem Kleinhäusler in Niederösterreich möglich, in den Bauernstand aufzusteigen? War das Ergebnis der Vermögensverteilung eine „segregierte Klassengesellschaft“ oder eine „integrierte Netzwerkgesellschaft“: eine Gesellschaft also, die durch soziale Ungleichheit geprägt war, oder eine Gesellschaft, in der soziale Integration – etwa durch Patenschaften, Arbeitsbeziehungen, Besitzzuteilungen etc. – wichtig war, oder liegt der Befund für Niederösterreich irgendwo dazwischen?²⁴ Fragen dieser Art stellen ein Forschungsdesiderat dar und können deshalb in diesem Beitrag nur angerissen werden. Bei den empirischen Forschungen zu Haushalten und Familien handelt es sich überwiegend um lokal verteilte Studien. Der Beitrag ist um eine gewisse Streuung bemüht, um verschiedene agrarische Kontexte zu berücksichtigen.²⁵

Das 18. Jahrhundert war angefangen mit dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714), den Kuruzzeneinfällen (1703–1708), dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) über den Siebenjährigen Krieg (1756–1763) bis zu den Koalitionskriegen (zwischen 1792 und 1815) von militärischen Auseinandersetzungen und damit von Truppendurchmärschen und Einquartierungen geprägt, die negative Auswirkungen auf die bäuerlichen Wirtschaften hatten. Ab 1711 sind zudem mehrere Wellen der Rinderpest dokumentiert. Zwischen 1739 und 1760 soll diese in Niederösterreich jährlich den Tod von einigen tausend Rindern verursacht haben.²⁶ Wie dramatisch Viehseuchen waren, dokumentieren nicht zuletzt Votivtafeln, die zum Dank gestiftet wurden, wie jene aus Fuglau (siehe Abbildung 3).²⁷ Hier grassierte 1771 zwar auch die Viehseuche und raffte die Hälfte der Tiere dahin, doch blieben die benachbarten Orte Steinegg und Mahersdorf verschont. Dies schrieb man der Fürbitte von Maria Dreieichen – das Gnadenbild befindet sich in der Basilika des Wallfahrtsortes Mold –, des heiligen Benedikt und Nikolaus zu, wie auf der Votivtafel zu lesen ist:

23 Michael MITTERAUER, Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten. In: Herbert MATIS (Hrsg.), *Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus* (Berlin 1981) 315–338, hier 318.

24 Für einen solchen divergierenden Befund zweier Ortschaften vgl. die Studie von Christine FERTIG, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)* (Stuttgart 2012).

25 Zur landwirtschaftlichen Struktur Niederösterreichs siehe den Beitrag zur Agrarwirtschaft von Martin Bauer in Band 1.

26 Karl GUTKAS, *Geschichte des Landes Niederösterreich* (St. Pölten 1974) 308.

27 Wir danken Ulrike Paur, Leiterin der Stadtamtsdirektion Langenlois, für die Reproduktion und die Abbildungsrechte.



Abbildung 3: Votivtafeln, die zum Dank für überstandenes Unheil gestiftet wurden, sind Ausdruck eines Verständnisses, dass existenzielle Gefährdungssituationen durch die erflachte Fürsprache von Heiligen abgewendet werden können. Der bäuerliche Alltag war aufgrund von Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten, katastrophalen Naturereignissen und generell der Abhängigkeit von Wetterverhältnissen besonders stark von Unwägbarkeiten geprägt.

Fuglauer Votivtafel anlässlich einer Viehseuche im Jahr 1771, Heimatmuseum Langenlois, Nr. 1255.

Gott dem Allmächtigen zu Ehren, wie auch seiner schmerzhaften Mutter Gottes zu 3 Aichen haben wir diese Opfer-Tafel verlobet, weilen leider die leidige Viech-Seiche Anno 1771 in unserer Gegend stark grasiret also zwar, dass auch in unserem Ort Fuglau die Helften von Viech hinweggerissen worden, die übrigen Ortschaften aber, Steinegg und Mährersdorff durch Vorbitte der schmerzhaften Mutter Gottes zu 3 Aichen, des heiligen Benedicti und Nicolai seynd gänzlich verschont geblieben. Zu schuldiger Danksagung haben wir die Opfer-Tafel verlobet.

Parallel dazu stiegen im Lauf der Frühen Neuzeit die Steuern, da die Landesfürsten ihre Forderungen zusehends erhöhten. Diese Steuern – so etwa das *Rüstgeld*, mit dem das Heerwesen finanziert wurde –, die über die Grundherrschaften eingehoben wurden, kamen zu den feudalen Abgaben hinzu, die ohnehin zu leisten waren. Ernst

Bruckmüller geht davon aus, dass diese zusätzlichen Steuern im frühen 18. Jahrhundert bisweilen „mehr als 50 % der herrschaftlichen Bruttoeinkünfte“ ausmachten.²⁸ Ab 1734 erfolgten jährliche Vermögenssteuereinhebungen. Im Jahr 1787 beliefen sich die Steuern ausgehend von einem Sample von 24 niederösterreichischen Ganz- und 32 Halblehnern auf zwölf bzw. 12,8 Prozent des Bruttoertrags aus der landwirtschaftlichen Produktion und die Urbariallasten auf 28,4 bzw. 31,3 Prozent, beides zusammen also auf 40,4 bzw. 44,1 Prozent.²⁹

Die Agrarpreise stiegen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark an, besonders krisenhaft waren die Hungerjahre 1770 und 1772. Zugleich war das 18. Jahrhundert aber auch durch die maria-theresianischen und josephinischen Reformen gekennzeichnet. Diese hatten zum Ziel, die Landwirtschaft durch Steigerung der Produktivität und des Konsums in der ländlichen Bevölkerung zu befördern und die „Steuer- und Rekrutierungsfähigkeit der Bauerngüter“ zu erhalten.³⁰ Diverse grundherrliche Vorgaben und Einschränkungen wurden im Zuge dessen abgeschafft oder abgemildert.

Zum Verhältnis zwischen Bauern und Grundherren

Der grundherrliche Kontext machte Bauern zu Besitzern und Nutzern der Höfe und der dazugehörigen Wirtschaftsflächen. Deren Obereigentümer waren jedoch die Grundherren. Zur Grundobrigkeit kamen weitere obrigkeitliche Rechte hinzu, darunter die Orts-, Gerichts-, Zehent- und Vogtobrigkeit. Diese befanden sich nicht immer in der Hand ein und desselben Grundherrn.³¹ Häuser und Höfe eines Ortes

28 BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs, 142; Peter RAUSCHER, Krieg – Steuern – Religion – Recht. Staatsgewalt und bäuerlicher Protest in Österreich ob und unter der Enns (16.–18. Jahrhundert). In: Peter RAUSCHER u. Martin SCHEUTZ (Hrsg.), Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1815) = VIÖG 61 (Wien, München 2013) 237–272.

29 Thomas WINKELBAUER, Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz) = FoLKNÖ 25 (Horn 1986) 187 f. mit Verweis auf Roman ROZDOLSKI, Die große Steuer- und Agrarreform Josefs II. Ein Kapitel zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte (Warschau 1961) 191–195; siehe auch GUTKAS, Geschichte des Landes Niederösterreich, 319.

30 So hatte die Hungersnot 1770–1772 deutlich gemacht, dass die Versorgungsgrundlage schwach war. BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs, 204.

31 Josef LÖFFLER, Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung bis 1848. In: Oliver KÜSCHHELM, Elisabeth LOINIG, Stefan EMINGER u. Willibald ROSNER (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Herrschaft und Wirtschaft. Eine Regionalgeschichte sozialer Macht (St. Pölten 2021) 175–202, hier 177–189, online: <https://doi.org/10.52035/noil.2021.19jho1.09>; Helmut FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen = FoLKNÖ 16 (St. Pölten 1998). Siehe dazu auch den Beitrag von Josef Löffler in Band 1.

konnten zu unterschiedlichen Grundherrschaften gehören, während sie derselben Ortsobrigkeit unterstanden. Die Grundherrschaft übte die niedere Gerichtsbarkeit und Jurisdiktion über ihre Untertanen aus. Abgaben und Robot – das waren verpflichtende Arbeitsleistungen der Untertanen auf den Gütern der Grundherren – zählten ebenfalls zu den Merkmalen grundherrlicher Abhängigkeitsverhältnisse. Diese bestanden in Grundzins und/oder Naturalien, die, wie auch sonst in Westeuropa, ab dem Spätmittelalter zumeist in Geldzahlungen umgewandelt wurden, sowie in Arbeitsleistungen in Form von Hand- und Zugrobot. Um Abgaben in Geld leisten zu können, mussten die Bauern Vieh und Getreide verkaufen und ihre Produktion entsprechend steigern: Fruchtwechselwirtschaft und intensiverer Getreidebau, die die Dreifelderwirtschaft mit ihren Brachflächen ablösen sollten, Kleeanbau – gefördert etwa durch die 1763 gegründete k. k. Ökonomische Niederösterreichische Gesellschaft³² –, Kartoffelanbau und Viehhaltung sollten dies erleichtern.³³ Diese agrarwirtschaftlichen Maßnahmen griffen auf breiter Grundlage aber erst im 19. Jahrhundert.³⁴ So ging beispielsweise die Verbreitung des Anbaus der im 18. Jahrhundert eingeführten Kartoffel eher schleppend voran, obwohl die Knolle in Kalorien gemessen im Vergleich mit dem Getreidebau etwa die drei- bis vierfachen Flächenerträge erzielte. Am erfolgreichsten war sie daher vor allem bei landarmen ländlichen Unterschichten und in protoindustriellen Regionen, wo mit wenig landwirtschaftlicher Fläche unter erhöhtem Arbeitseinsatz vergleichsweise viel Nahrung für Mensch und Tier produziert werden konnte. Weniger erfolgreich hingegen war die Kartoffel auf größeren Bauernhöfen, auf denen sie sich erst ab dem frühen 19. Jahrhundert mehr und mehr durchsetzte.³⁵ Insgesamt kamen viele der arbeitsintensivierenden landwirtschaftlichen Reformen des 18. Jahrhunderts in Niederösterreich nur langsam voran.³⁶

Doch konnten für die Bauern auch ökonomisch potenziell nachteilige Monopol- und Konsumzwänge mit der Grundherrschaft verbunden sein, darunter der *Anfeilzwang*, der vorschrieb, dass die Untertanen ihre Ernteerzeugnisse und Vieh zuerst der Herrschaft anbieten mussten, bevor sie diese selbst verkaufen durften, und der *Abnahmezwang*, der sie verpflichtete, eine gewisse Menge Wein oder Bier zu einem festgesetzten Preis von der Herrschaft zu erwerben. Der *Mühlenbann* bestimmte,

32 Hans Peter HYE, Die Niederösterreichische Ökonomische Gesellschaft (1765–1782). Möglichkeiten und Grenzen einer thesesianischen Landwirtschaftsgesellschaft (Diss. Wien 1986).

33 Zu den damit verbundenen Vorstellungen, Vorbehalten und Experimenten siehe Roman SANDGRUBER, Produktions- und Produktivitätsfortschritte der niederösterreichischen Landwirtschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: FEIGL, Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen, 95–136. Siehe dazu auch Martin Bauers Beitrag zur Agrarwirtschaft in Band 1.

34 Roman SANDGRUBER, Österreichische Agrarstatistik 1750–1918 (Wien 1978) 111–115.

35 SANDGRUBER, Produktions- und Produktivitätsfortschritte, 112–121.

36 Ebd., 121–134.

dass das Getreide in einer bestimmten Dominikalmühle gemahlen werden musste.³⁷ Diese Zwänge beendete ein Patent vom April 1770,³⁸ sodass Bauern in der Folge mit ihren Erzeugnissen frei handeln konnten.

Ab Februar 1772 waren alle Beschwerden der Untertanen, die herrschaftliche Forderungen betrafen, an die Kreisämter zu richten, womit „sich erstmals eine regional präsente, staatliche Verwaltungsinstanz zwischen Untertanen und Grundherrschaften [schob]“.³⁹ Die im Jahr 1753 geschaffenen Kreisämter hatten die Oberaufsicht über die Grund- und Dorfborgigkeit erhalten. Herbert Matis sieht in der aufgeklärten Politik eine Aufwertung des Bauernstandes.⁴⁰ Wie wirksam dieses Instrument allerdings gegenüber Grundherren war, die von besonderem Ehrgeiz getrieben, die Ausbeutung ihrer Untertanen noch weiter vorantrieben – wie dies Thomas Winkelbauer am Beispiel von Franz Wenzel von Sinzendorf (1724–1792) und seinem Umgang mit den Waldbauern der Herrschaft Gföhl aufzeigt – bleibt zu hinterfragen.⁴¹ Auch die Bestrafung der Untertanen durch die Grundherren stand nun unter der Kontrolle der Kreisämter, um sie beispielsweise vor überhöhten Geldstrafen oder ungerechtfertigten Zuchthausstrafen zu schützen. Wie Josef Löffler ausführt, brachten bäuerliche Untertanen in den ersten Jahren allerdings nur wenige Anliegen ein, doch änderte sich das sukzessive. Insbesondere die Robot stellte einen häufigen Konfliktpunkt dar, weshalb sie auch auf der staatlichen Reformagenda stand.⁴² Entsprechend lang ist die Liste der Einträge zu „Robot“ im Repertorium der acht Bände zum Theresianischen Gesetzbuch. Darunter findet sich beispielsweise die Verfügung, dass die Robot *zur Zeit des Schnitts, der Saat, des Heumachens, dann der Weinlöse außer [in] dringenden Fällen von Untertanen nicht zu fordern* sei, wobei auf mehrere Patente in den Bänden sechs bis acht verwiesen wird.⁴³ Das niederösterreichische Robotpatent vom 6. Juni 1772 (siehe Abbildung 4) – ebenso wie eine entsprechende Verordnung vom 22. August 1772 – setzte ein Höchstmaß von drei Robottagen pro Woche und 104 Tagen pro Jahr fest. Ganz- und Halblehner durften

37 FEIGL, Grundherrschaft, 64 f., 198, 258. Siehe dazu auch den Beitrag von Josef Löffler in Band 1.

38 Patent, 14. April 1770. In: [Joseph KROPATSCHEK (Hrsg.),] Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind [...], 8. Bde. (Wien 1786) hier Bd. 6, 189–192, Nr. 1193 (für diese und alle weiteren Rechtsquellen siehe ALEX – ÖNB, online: <https://alex.onb.ac.at>); LÖFFLER, Die niederösterreichischen Kreisämter, 381; FEIGL, Grundherrschaft, 258.

39 LÖFFLER, Die niederösterreichischen Kreisämter, 381 f.

40 Herbert MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft im Merkantilsystem – Produktionsstruktur und gesellschaftliche Verhältnisse im Agrarbereich. In: MATIS, Von der Glückseligkeit des Staates, 269–293, hier 288.

41 WINKELBAUER, Robot und Steuer, 111–132.

42 LÖFFLER, Die niederösterreichischen Kreisämter, 381 f.

43 [Joseph KROPATSCHEK (Hrsg.),] Hauptelenchus und Repertorium über alle acht Bände der Sammlung aller k. k. Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und systematischen Verbindung (Wien 1787) 666.

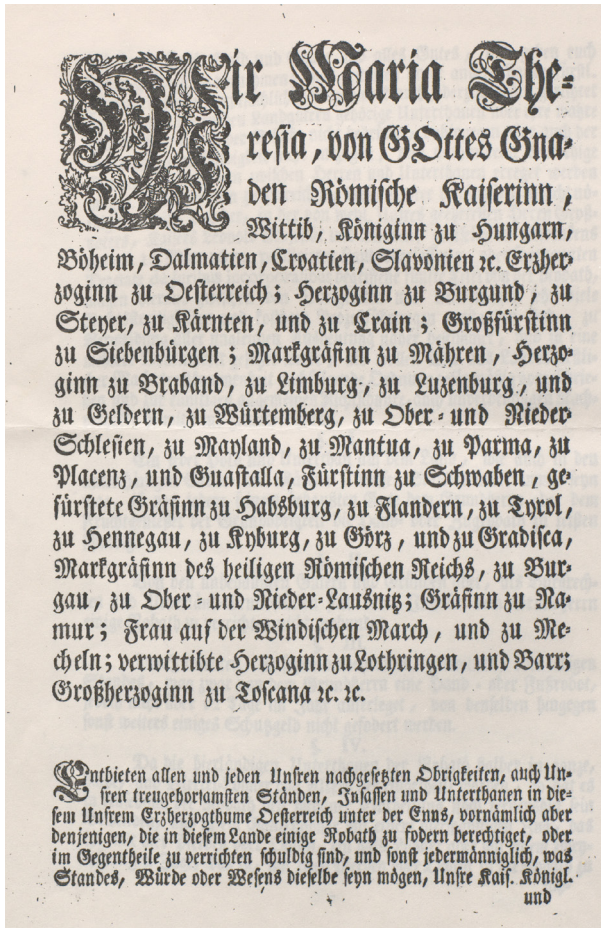


Abbildung 4: Robotpatent von Maria Theresia, 6. Juni 1772, erste Seite, NÖLA, Ksl Pat StA, 1772-06-06.

zur Handrobother angezogen werden, aber höchstens ein Mann pro Haus und unter Abrechnung einer Zugrobot.⁴⁴ Insgesamt umfasst das Robotpatent sieben Seiten mit 20 Paragraphen. Neben dem Höchstmaß pro Jahr und Woche und den Unterschieden, die für Ganz-, Halb- und Viertelheuer sowie für Inleute galten, findet sich die Forderung, dass eine *taugliche* Person für die Robot abzustellen sei. Des Weiteren sind die maximale Tagesarbeitszeit, die Sonn- und Feiertagsruhe festgelegt, aber auch der erforderliche Einsatz des eigenen Pflugs, Fuhrwerks und Arbeitsgerätes oder die Bedingungen für eine Ablöse der Dienste durch Geld. Robotdienste waren

44 NÖLA, Ksl Pat StA, 1772-06-06; Verordnung, 22. August 1772. In: [KROPATSCHEK (Hrsg.),] Sammlung 6, 530 f., Nr. 1431. Zu den niederösterreichischen Robotpatenten von 1772 und 1773 siehe Herbert KNITTLER, Zwischen Ost und West. Niederösterreichs adelige Grundherrschaft 1550–1750. In: ÖZG 4/2 (1993) 191–217, hier 191.

bei grassierenden Viehseuchen auszusetzen. Nur für größere Distanzen durfte eine unkostenpflichtige *weite Fabre* verrechnet werden. Darauf, dass mancherorts bessere Bedingungen herrschten – nur zwei Robottage pro Woche, Bereitstellung von Futter für das Vieh – verweist die Garantie, dass es auch künftig dabei verbleiben soll. Geregelt ist auch die Abstimmung mit anderweitigen Robotdiensten und das Vorgehen im Konfliktfall. Untersagt wird hingegen, dass Untertanen zur Urbarmachung von Grundstücken außerhalb der Herrschaft angehalten werden. Bei Übertretungen haben Untertanen *mit einer gemessenen Leibstrafe* zu rechnen, Grundherren *mit einer empfindlichen Geldbuße*. Auch wenn die hier festgelegte Anzahl von Robottagen in Niederösterreich bereits zuvor kaum überschritten wurde und das Robotpatent daher kaum faktische Erleichterung brachte,⁴⁵ legte es Verpflichtungen für beide Seiten und Grenzen für die Grundherren fest, die einklagbar waren. Letztlich ist entscheidend, wie die Regelungen umgesetzt wurden.

Einen anderen Versuch, die grundherrlichen Befugnisse gegenüber den Untertanen zu beschränken, stellte die Abschaffung des patrimonialen Ehekonsens – der erforderlichen Zustimmung des Grundherrn zu einer Heirat – 1765 durch Maria Theresia dar. Allerdings scheinen Ehekonsense weiterhin in den grundherrschaftlichen Protokollbüchern, die Heiratsverträge enthalten, auf. Der Konsens diente den Grundherren zur Kontrolle der ökonomischen Grundlagen von heiratswilligen Paaren. Beseitigt wurden auch die Gebühren für die Niederlassung außerhalb der Herrschaft.⁴⁶

Hinsichtlich der bäuerlichen Rechtsstellung gab es in Niederösterreich auch vor den genannten Reformen Ausnahmen. Im Gefolge der Aufhebung des Vizedomantes im Jahr 1748 in Niederösterreich gelang es einer Reihe von vormaligen landesfürstlichen Städten, Märkten und acht Dorfgemeinden diese obrigkeitlichen Rechte zu erwerben und sich dadurch freizukaufen.⁴⁷ In Seitenstetten im Mostviertel sind „Rechtlehner“ dokumentiert, die zwar grundherrlichen Besitz innehatten, dafür aber keinen Grundzins zahlten, sondern ihr Bauerngut ohne Abgaben „zu rechtens Lehen“ übertragen bekommen hatten.⁴⁸ Die grundherrschaftliche Bindung war in solchen Fällen gering ausgeprägt, da die Bauern und Bäuerinnen meist weiter entfernt vom Herrschaftssitz wohnten, wo der Grundherr nur Streubesitz hatte und da-

45 LÖFFLER, Grundherrschaft, 182.

46 FEIGL, Grundherrschaft, 48–50; Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth LANZINGER, Gunda BARTH-SCALMANI, Ellinor FORSTER u. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln, Weimar, Wien 2015) 27–119, hier 34, 46.

47 BRUCKMÜLLER, Die „Macht“ der Bauern?, 115–117.

48 Leopold KOGLER, Das Ausgedinge vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Analyse zweier Bauerngemeinden: Seitenstetten und St. Peter/Au (Diss. Wien 1983) 66 f.

her gar nicht in der Lage war, seine Herrschaftsrechte – die zuvor genannten Bannrechte und die Robotrechte – in vollem Umfang auszuüben.⁴⁹

Vielfach waren insbesondere in Weinbaugebieten mehrere Grundherren in einem Dorf zuständig, was einiges an Konfliktpotenzial barg. Bisweilen kam es zum offenen Streit, so in dem im Waldviertel gelegenen Ort Tiefenbach in den 1720er Jahren über Weideflächen. In diesem Anfang des 18. Jahrhunderts aus ca. 20 Häusern bestehenden Dorf hatte die Herrschaft Dobra die Ortsobrigkeit, während neben dieser auch die Herrschaften Krumau, Idolsberg, das Stift St. Andrä an der Traisen und die Pfarre Altpölla grundherrliche Rechte innehatten. Ein gewalttätiger Konflikt entbrannte, als die Herrschaft Dobra Schafe auf Bauerngründe auftreiben ließ, was deren Dorfrichter Johann Riedmayr duldete, wenn nicht gar rechtfertigte. Im Streit um das Weiderecht standen die zur Herrschaft Dobra gehörenden Untertanen, unterstützt vom Dorfrichter, den Bauern der anderen Herrschaften gegenüber.⁵⁰

In der Forschung wird das Verhältnis zwischen Grundherren und Untertanen bereits seit längerem nicht nur unter dem Aspekt der Machtposition auf der einen und der Abhängigkeit auf der anderen Seite gesehen, sondern auch nach Ambivalenzen und Reziprozitäten gefragt. Grundherren und Untertanen waren in vielerlei Hinsicht aufeinander angewiesen oder teilten Interessen.⁵¹ Inwieweit beispielsweise der *Anfeilzwang* für die Bauern ökonomisch nachteilig war oder der Grundherr als „Wirtschaftspartner“ fungierte, wie Leopold Kogler aus Rechnungsbüchern des Stiftes Seitenstetten schließt, bleibt zu klären und ebenso, ob sich die Interessen von Bauern und Grundherren bei den Schätzwerten der Wirtschaftsflächen in Vorbereitung der maria-theresianischen Fassion trafen.⁵² Die Grundherren bzw. deren Herrschaftsbeamte verfassten (zunächst auch unter Beteiligung ansässiger und auswärtiger Schätzmänner) entsprechende „Bekanntnisse“, die die Grundlage für eine gerechte Verteilung der Steuerleistungen liefern sollten.⁵³ Niedrigere Schätzwerte bedeuteten niedrigere Steuern an den Staat, konnten aber auch geringere Gebühren für die Grundherrschaft bei Besitzwechsel zur Folge haben.

49 FEIGL, Grundherrschaft, 198.

50 WINKELBAUER, Robot und Steuer, 77–81, 166–169.

51 John Ragnar MYKING, Gertrud THOMA u. Tore IVERSEN (Hrsg.), *Bauern zwischen Herrschaft und Genossenschaft. Peasant Relations to Lords and Government. Scandinavia and the Alpine Region 1000–1750* (Trondheim 2007); WINKELBAUER, Robot und Steuer, 238.

52 Fassionen waren Besitzverzeichnisse, die gesondert nach Herrenland und Bauernland erstellt wurden: Rustikal- und Dominikalfassionen. In der Folge war es nicht mehr möglich, dass Grundherren Bauernland einzogen und in Herrenland umwidmeten.

53 Siehe KOGLER, *Das Ausgedinge*, 70–72, mit Bezug auf StiAS, Cod. 10: Bekanntnus deren bey unsern Stüfft und Closter sich befindenden Häußer (vor 1750). Siehe auch Bernhard HACKL, *Die Theresianische Dominikal- und Rustikalfassion in Niederösterreich 1748–1756. Ein fiskalischer Reformprozeß im Spannungsfeld zwischen Landständen und Zentralstaat = Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 7* (Frankfurt am Main 1997) 109, 114–116.

Unter die Rechte der Grundherrschaft fiel zusammen mit der Gerichtsbarkeit die Rechtspflege insgesamt: das Aufsetzen und Protokollieren von Heirats-, Übergabe- und Kaufverträgen sowie von Schuldverschreibungen, das Inventarisieren von Hinterlassenschaften, die Verlassenschaftsabhandlungen nach Todesfällen einschließlich des Eröffnens und Protokollierens von Testamenten. Die grundherrschaftlichen Amtskanzleien waren zuständig für das Erteilen von Ehekonsensen, für Entlassungen und Aufnahmen in den Untertanenverband, falls jemand die Herrschaft aufgrund von Heirat oder Niederlassung wechselte. Sie führten die Grund- und Gewerbücher, indem sie Besitztransaktionen und -wechsel, Abgaben und Hypotheken darin eintrugen.⁵⁴ All diese zivilen Rechtsakte wurden bis 1848 von den Grundherrschaften durchgeführt und waren mit Kosten verbunden. Insbesondere Haus-, Hof- und Grundbesitzende mussten im Laufe ihres Lebens immer wieder infolge von Veränderungen von rechtlichen Instrumentarien Gebrauch machen: speziell in Zusammenhang mit Vererbung und Heirat.⁵⁵

Bauerngüter und Besitznachfolge

Hausbesitz war im ländlichen Raum ausschlaggebend für die soziale Position, für die politisch-rechtliche Teilhabe im Ort – von der Teilnahme an der Gemeindeversammlung bis zur Nutzung der Allmenden und anderen Gemeindegüter wie Gemeindegewald, Dorfbrunnen oder Waschplatz⁵⁶ – und damit ein grundlegender Faktor, der den Status von Bauern im Unterschied zu Inleuten und Gesinde bestimmte. Die Bauernhöfe mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den dazugehörigen Hausgründen galten wie auch die Hofstätten in Niederösterreich in der Frühen Neuzeit grundsätzlich als eine untrennbare Einheit.⁵⁷ Dazu gehörte auch der *fundus instructus*, also alle für das Betreiben der Landwirtschaft notwendigen Geräte und Ausstattungsgegenstände wie „die Pflüge, Eggen, Wagen, Rechen, Schaufeln, Geschirr“ und mancherorts auch das Vieh.⁵⁸ Teilungen konnten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Herrschaft erfolgen. Flexibilität ermöglichten die Überländgründe, die frei vererbbar, veräußerbar und auch teilbar waren. Diese deckten das

54 Siehe LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 30.

55 Für eine vergleichende Perspektive siehe Margareth LANZINGER, Einleitung: Vererben und Erben in adeligen, städtisch-bürgerlichen und bäuerlichen Kontexten. In: Margareth LANZINGER (Hrsg.), Vererben und Erben. Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte = StUF 76 (St. Pölten 2021) 7–24.

56 Helmuth FEIGL, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich. In: Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl Lechner = JbLKNÖ 37 (1967) 161–182.

57 Die Teilungen in Halb-, Viertel- und Achtellehen sind im Mittelalter erfolgt und dürften mit Blick auf Urbare, Grund- und Gewährbücher ab Anfang des 16. Jahrhunderts nicht fortgesetzt worden sein. Ebd., 167.

58 Ebd., 161.

gesamte Nutzungsspektrum ab: Es konnten Äcker, Wiesen, Wälder und vor allem Weingärten sein, die beispielsweise auch einer Tochter oder einem Sohn, die als so genannte weichende Erben das Elternhaus verließen, als Heiratsgut oder Erbteil zugesprochen werden konnten.⁵⁹ Überländgründe behielten sich manche Bauern und Bäuerinnen auch zur freien Disposition vor, sowohl in Heiratsverträgen als eigenes Gut der Ehefrau oder des Ehemannes als auch im Alter, sobald sie sich nach der Hofübergabe ins Ausgedinge begaben. Sie dienten der zusätzlichen Vorsorge oder im Konfliktfall der wirtschaftlichen Absicherung durch eigene Ernteerträge.⁶⁰ Allerdings gab es auch hier regionale Unterschiede. So hat etwa Michael Otterer im Rahmen einer vergleichenden Studie bei der Herrschaft Aspang⁶¹ im Unterschied zu Ottenstein⁶² in den letzten Jahrzehnten des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts kaum Transaktionen einzelner Grundstücke vorgefunden.⁶³ In Gebieten mit dem Schwerpunkt auf Ackerbau und Viehzucht dominierten die Hausgründe, während in Weinbaugebieten die Überländgründe einen großen Anteil ausmachten.⁶⁴ „In den Theresianischen Steuerfassungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts sind 83 % des niederösterreichischen Weingartenbestandes als Überlandparzellen klassifiziert, während der entsprechende Anteil beim Ackerland lediglich 26 % beträgt.“⁶⁵

Unter den Bedingungen der Grundherrschaft war es in einer historischen Langzeitperspektive nicht selbstverständlich, dass Besitz von einer Generation auf die andere vererbt werden konnte. Voraussetzung dafür war ein entsprechendes Recht. In Niederösterreich stellte ab dem Spätmittelalter das Erbzinsrecht die übliche Leihform bäuerlicher Güter dar. Im Unterschied zum Freistiftrecht, nach dem ein Grundherr die Leihe eines Gutes jederzeit widerrufen konnte, oder zu dem auf die Lebenszeit beschränkten Leibgedinge, ermöglichte das Erbzinsrecht neben der lebenslangen Nutzung auch das Weitervererben von Besitz. Erbzinsgüter konnten

59 FEIGL, Grundherrschaft, 34, 42; LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 33; siehe auch Matthias DONABAUM, Margareth LANZINGER u. Janine MAEGRAITH, Eigentum und Besitz. Rechtsqualitäten von Grund und Boden im räumlichen Vergleich. In: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 38 (2024) 97–113.

60 KOGLER, Das Ausgedinge, 335.

61 Die Herrschaft Aspang lag im südöstlichen Teil des Viertels unter dem Wienerwald an dem von Tälern, Bergen und Hügeln gekennzeichneten Wechselgebirge an der Grenze zum Herzogtum Steiermark und zum Königreich Ungarn. Neben gewerblicher Produktion dominierten hier Viehzucht und -handel.

62 Die Herrschaft Ottenstein lag im hohen, von einer Mittelgebirgslandschaft durchzogenen Waldviertel auf einer Höhe zwischen 400 und 700 Metern. In Ottenstein dominierte der Getreidebau.

63 Michael OTTERER, „Übergeben und nimmer leben?“ Handlungsräume und deren dahinterstehenden Logiken im bäuerlichen Ausgedinge. Eine Analyse von Übergabsverträgen der Herrschaften Ottenstein und Aspang 1780–1849 (MA Wien 2020) 56, 110.

64 Helmuth FEIGL, Die Wirkungen der Weinbaukonjunktur des 15. und 16. Jahrhunderts auf die Sozialstruktur Niederösterreichs. In: Helmuth FEIGL (Hrsg), Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart (Wien 1990) 81–97.

65 LANDSTEINER u. LANGTHALER, Ökotypus Weinbau, 189 f.

aber auch verkauft, als Pfand für Schulden eingesetzt, um ein anderes Gut getauscht, anlässlich einer Eheschließung übertragen oder testamentarisch nichtverwandten Personen vermacht werden.⁶⁶ Nur bei groben Verfehlungen konnte der Besitztitel entzogen werden.⁶⁷ Für jeden Besitztransfer war die grundherrliche Zustimmung erforderlich; auf jede besitzrechtliche Änderung folgte ein Eintrag im Grund- und im Gewerbuch. Diese Bücher sind deshalb wichtige Quellen, denn sie können einen ersten groben Einblick in Umfang, Zusammensetzung und Schuldenstand von Gütern geben.

Bauern und Bäuerinnen übergaben ihre Güter vielfach bereits zu Lebzeiten (*inter vivos*) und zogen sich in der Folge in das Ausgedinge zurück. Ansprüche, Rechte und Pflichten der Übernehmenden wie der Übergebenden waren Aushandlungssache. Dabei galt es, eine Balance zu finden, um einerseits die Wirtschaftsfähigkeit und damit die im Interesse der Grundherrschaft liegende Abgabenleistung des Hofes zu erhalten und andererseits der besitzabtretenden Generation ein hinlängliches und ihrem sozialen Status entsprechendes Auskommen zu sichern.⁶⁸ Hatte keine Übergabe stattgefunden, etwa im Fall eines plötzlichen und unerwarteten Todes, war entscheidend, ob ein Testament vorlag. Ansonsten wurde der gewohnheitsmäßig vorgesehene Weg eingeschlagen. Spätestens ab dem Erlass der Allgemeinen Gerichtsinstruktion im Jahr 1785 fand eine Verlassenschaftsabhandlung statt.⁶⁹ Dabei galt es zu klären, wer erbberechtigt war, was alles einschließlich der Schulden zur Erbmasse dazugehörte, wer den Hof zu welchen Bedingungen in Besitz nehmen würde und was der Besitznachfolger oder die Besitznachfolgerin an Erbteilen und Legaten an die Geschwister, an Verwandte und andere Nahestehende ausbezahlen oder übergeben musste. In Niederösterreich war je nach Familien- und regionalem Usus sowohl das Ältesten- als auch das Jüngstenerbrecht üblich, wobei Letzteres in der Frühen Neuzeit vorherrschend gewesen sein dürfte. Falls beim Tod des Bauern erst ein Sohn volljährig war, konnte das Gut allerdings auch beim Jüngstenerbrecht an den Ältesten gehen, wenn es keine oder keine geeigneten Söhne gab, auch an eine Tochter.⁷⁰ Die Besitznachfolge des Jüngsten verlängerte die Zeit der aktiven Wirtschaftsführung durch das Bauernehepaar und verkürzte zugleich die Zeit im Ausgedinge, wies demnach wirtschaftliche Vorteile auf. Auch die bei Besitzwechseln

66 Siehe FEIGL, Bäuerliches Erbrecht, 161 f.; FEIGL, Grundherrschaft, 34 f.

67 FEIGL, Grundherrschaft, 44.

68 Siehe dazu im Detail den Abschnitt *Ausgedinge und Balanceakte*.

69 Michael PAMMER, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert). In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch = MIÖG, Erg.bd. 44 (Wien, München 2004) 495–510, hier 496. Teil einer Verlassenschaftsabhandlung waren die Inventare. Neben dem Hof mit allen zugehörigen Gebäuden und Wirtschaftsflächen sind in diesen auch die Schulden – eigene und die offenen der Schuldnerinnen und Schuldner – sowie Kleidung und persönliche Gegenstände wie Schmuck und Accessoires aufgelistet.

70 FEIGL, Bäuerliches Erbrecht, 172; FEIGL, Grundherrschaft, 39.

fälligen Gebühren fielen dadurch seltener an.⁷¹ In manchen Regionen, etwa dem Viertel ober dem Manhartsberg (das heutige Waldviertel), konnten frühe Übergaben auch deshalb bevorzugt werden, um so Söhne vor der Konskription in die Armee zu schützen.⁷²

Söhne und Töchter waren im Bauern- und Bürgerstand in Hinblick auf ihre Erbansprüche grundsätzlich gleichgestellt. Sie hatten Anspruch auf gleiche Erbteile, jedoch nicht an Grund und Boden, sondern die Erbteile wurden in Geld ausbezahlt.⁷³ Dem Grundherrn stand das Recht zu, Söhne oder Töchter, die für die Hofnachfolge vorgesehen waren, aufgrund schlechter Lebensführung auszuschließen⁷⁴ und er konnte auch Einfluss auf den Zeitpunkt der Hofübergabe nehmen. Dies dürfte im 18. Jahrhundert jedoch nicht allzu häufig vorgekommen sein und stand zumeist in Zusammenhang mit bestimmten Situationen: mit Krankheit oder Tod des Bauern bzw. der verwitweten Bäuerin oder auch mit Heiratsabsichten des besitzübernehmenden Sohnes oder der Erbtöchter. Die an die Geschwister auszuzahlenden Erbteile bedeuteten einerseits eine erhebliche Belastung für den Hofübernehmer bzw. die Hofübernehmerin, andererseits reichten sie oft nicht aus, um eine gleichrangige Existenz zu begründen. Helmuth Feigl kommt etwa zum Schluss: „So konnte in fast jeder Generation ein erheblicher Teil der Bauernkinder keinen Hof erhalten.“⁷⁵

Zu sichern galt es auch das Erbe von Waisen und Halbwaisen. Da minderjährige Personen nicht frei über ihr Vermögen bestimmen durften, waren Vormünder für die Verwaltung ihres Besitzes zuständig. In der Praxis war es in Niederösterreich üblich, den Besitz nach dem Tod beider Elternteile zu verkaufen und die eingenommene Geldsumme verzinslich anzulegen, um für die Lebenshaltungskosten der Mündel aufzukommen und im Idealfall sogar das Vermögen zu vermehren.⁷⁶ Vielerorts wurden dazu bereits seit dem 16., verstärkt aber ab dem 18. Jahrhundert von der Obrigkeit sogenannte *kumulative Waisenkassen* gegründet, die dazu dienten, vor allem kleinere Geldbeträge zu bündeln und als verzinsliche Darlehen zu vergeben. Solch ein Arrangement hatte einerseits für die unmündigen Gläubiger und Gläubi-

71 LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 63; Gerttrude LANGER-OSTRAWSKY, Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stifthserrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert). In: Stefan BRAKENSIEK, Michael STOLLEIS u. Heide WUNDER (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (Berlin 2006) 265–280, hier 268 f.; FEIGL, Bäuerliches Erbrecht, 172.

72 Michael HOCHEDLINGER u. Anton TANTNER, „... Der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig“: die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771 = MÖStA, Sonderbd. 8 (Wien 2005) 107.

73 Gunter WESENER, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (Graz, Köln 1957) 13, 45.

74 FEIGL, Bäuerliches Erbrecht, 171 f.

75 Ebd., 174.

76 Ebd., 170; Gerhabschaffts-Ordnung, 18. Februar 1669, Wien. In: CA I (Wien 1704) 410–427, hier 418 f. (*Der Eylffte Titul. Von Gerhablicher Verwaltung deß Pupillen ligend- und fabrender Güter*).

gerinnen den Vorteil, dass auch kleinere Summen gewinnbringend angelegt werden konnten und das Ausfallrisiko durch Zahlungsunfähigkeit minimiert wurde, und andererseits profitierten die Schuldner und Schuldnerinnen von einer zentralen Anlaufstelle vor Ort, die Zugang zu vergleichsweise günstigen Krediten gewährte.⁷⁷ In einer Zeit, bevor Banken und Sparkassen außerhalb größerer Städte existierten, fungierten die Waisenkassen als Spar- und Kreditinstitutionen, die vielfach auch allgemein genutzt wurden, um Ersparnisse anzulegen.⁷⁸

Der rechtliche Rahmen für innerfamiliäre Vermögenstransfers und Erbgänge änderte sich im Lauf des 18. Jahrhunderts gleich mehrfach und aus niederösterreichischer Sicht zunächst auf durchaus dramatische Weise. Die Praxis von Besitz- und Vermögenstransfers orientierte sich zunächst am *Landsbrauch*. Dessen Grundlage bildete die *Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns*, der sogenannte Entwurf Püdler⁷⁹ aus dem Jahr 1573.⁸⁰ Dieser trat zwar nie offiziell in Kraft, wurde aber in der Anwendung wie geltendes Recht behandelt, zumal er ohnehin weitgehend die übliche Rechtspraxis abbildete, so auch im Hinblick auf Vererbung.⁸¹ Aus einem Landesordnungsentwurf des 17. Jahrhunderts ging die im Jahr 1720 von Karl VI. erlassene *Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament* für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns hervor, die die Intestat-Erbfolge regelte, also jene Fälle, in denen kein Testament vorlag.⁸² Unter Maria Theresia war ab 1753 eine Kompilationskommission beauftragt, ein länderübergreifendes Privatrecht auf Grundlage und in Angleichung der bestehenden Landesordnungen und der regionalen Rechte zu schaffen. Der *Codex Theresianus* aus dem Jahr 1766 trat zwar nicht in Kraft, gibt aber, wie auch die früheren Entwürfe, Auskunft über die rechtlichen Logiken der Zeit, die in der Praxis durchaus handlungsleitend sein konnten.⁸³ Das unter Joseph II. eingeführte Erbfolgepatent aus dem Jahr 1786 schuf ein reines und ausgedehntes Verwandtschaftserbrecht. Nur wenn es in „sechs Linien“ keine Verwandten gab, konnte der hinterlassene Ehepartner bzw. die hinterlassene Ehepartnerin den Besitz erben, ansonsten bestand nur Anspruch auf einen Fruchtgenußanteil gemeinsam mit den Kindern und nur solange er oder sie im Witwer- bzw. Witwenstand blieb.⁸⁴ Diese Regelung macht, wie auch die folgenden, deutlich,

77 Johann WINCKLER, Die cumulativen Waisencassen in Oesterreich, *Statistische Monatsschrift* 17 (1891) 567–584, hier 567–570; FEIGL, Grundherrschaft, 50–52; Josef LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848. In: *Administrativ* 2 (2017) 112–139, hier 125.

78 WINCKLER, Die cumulativen Waisencassen in Oesterreich, 569 f.

79 Dieser ist nach dessen Autor, dem Wiener Juristen Wolfgang Püdler, benannt.

80 Wilhelm BRAUNEDER (Hrsg.), *Landrechtentwurf für Österreich unter der Enns 1573 = Rechtshistorische Reihe* 461 (Frankfurt am Main 2015).

81 WESENER, *Geschichte des Erbrechtes*, 13.

82 Ebd., 108 f.

83 Siehe dazu auch den Beitrag von Josef Pauser in Band 1.

84 Patent, 11. Mai 1786. In: *JGS 1785–1786/548*, §§ 23 und 24, 44–50.

dass die Aufmerksamkeit der für Besitztransfers geschaffenen Vorkehrungen auf der gesetzlichen Erbfolge lag, die allerdings nur im Intestats-Erbfall eintrat. Die im ländlichen Niederösterreich vorherrschende Gütergemeinschaft, die in Bezug auf Vermögensflüsse nicht weniger Einfluss hatte, war weiterhin möglich und stellte gewissermaßen ein Gegenmodell dar.

Mit Jahresbeginn 1787 erlangte das *Josephinische Gesetzbuch* als das erste *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* für die deutschen Erbländer in Österreich Geltung. Für die hier behandelte Materie deutlicher ins Gewicht fiel allerdings das bäuerliche Sondererbrecht, das Joseph II. im selben Jahr mit dem Patent vom 3. April 1787 einführte. Dieses sah für Bauerngüter neben der Unteilbarkeit explizit die Primogenitur, den Erbantritt durch den ältesten Sohn, vor. Die älteste Tochter kam zum Zug, wenn keine Söhne vorhanden waren. Das Argument für die Reform war die Sicherung des Vermögens der minderjährigen Bauernkinder: Denn bei Vorhandensein mehrerer Kinder werde „das Bauerngut dem jüngsten, meist unmündigen Sohne übergeben“ und da der Stiefvater die Kuratel über die Kinder habe, komme das Gut dadurch „in fremde Verwaltung“. Paragraph 2 schloss Stiefväter dann auch gleich von der Vormundschaft aus und empfahl „einen Mann aus der Verwandtschaft des Erblassers“ mit dieser Funktion zu betrauen.⁸⁵ Die neue Regelung stand in Niederösterreich in deutlichem Widerspruch sowohl zum Erbantritt durch den oder die Jüngste als auch zu den mit der weithin dominierenden ehelichen Gütergemeinschaft verbundenen Rechten der Witwe. „Vielfältige und dringende Beschwerden“ hatten nur wenige Jahre später schließlich zur Folge, dass das bäuerliche Sondererbrecht mit dem Patent vom 29. Oktober 1790 wieder abgeschafft wurde. Das Patent glich die Situation wieder an die vor 1786 gängige Praxis an, indem es den Anspruch des Witwers und der Witwe absicherte, „das ganze Bauerngut“ für den Fall, dass er oder sie im Miteigentum stand, „an sich zu lösen“.⁸⁶

Eheliche Gütergemeinschaft als Prinzip

Wenn der Bauer oder die Bäuerin starb, fiel im ländlichen Niederösterreich üblicherweise nur zwischen einem Drittel und der Hälfte des Haushaltsvermögens den Erben, vornehmlich den Kindern, zu. Der Rest ging an den überlebenden Teil, und zwar unabhängig vom Geschlecht. Das Ehegüterrecht bestimmte demnach die bäuerliche Erbpraxis entscheidend mit.⁸⁷ Der *Tractatus de Iuribus incorporalibus* vom 13. März 1679 spezifizierte unter dem vierten Titel *Von der Grund-Obrigkeit* die

85 Patent, 3. April 1787. In: JGS 1786–1787/658, 112 f.; LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter, 64 f.; FEIGL, Bäuerliches Erbrecht, 171 f.

86 Patent, 29. Oktober 1790. In: JGS 1790/72, §§ 1 und 6, 50 f.

87 Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts am Beispiel Österreichs. In: Wilhelm BRAUNEDER, Studien II: Entwicklung des Privatrechts (Frankfurt am Main u. a. 1994)

Übernahme der bäuerlichen Wirtschaft durch den überlebenden Ehepartner oder die überlebende Ehepartnerin. Je nach Art des *Gewereanschreibens*⁸⁸ von Grund und Boden konnten sich die Folgen im Todesfall unterscheiden. Bei nicht näher spezifiziertem Miteigentum fiel die Hälfte des verstorbenen Teils an die Erben. Im Gegensatz dazu stand der oder dem Überlebenden beim Miteigentum „auf gesamte Hand“ ein lebenslanges Nutznießungsrecht am Gesamtgut zu. Erst danach fiel es an die eigentlichen Erben, meist die Kinder. Bei Miteigentum „auf Überleben“ schließlich, fiel die Besitzhälfte der verstorbenen Person – und damit das gesamte Gut – der überlebenden zu.

Im *Codex Theresianus* lautet der Passus mit Bezug auf die *Gemeinschaft der Güter*: 237. *Diese Gemeinschaft hat die Wirkung, daß dem überlebenden Ehegatten die Halbscheide dessen, was ihm mit dem Verstorbenen an dessen Vermögen gemein ware, zufalle, die andere aber denen entweder durch letzten Willen berufenen oder nach Ordnung der rechtlichen Erbfolge zunächst eintretenden Erben des Verstorbenen zukomme.*⁸⁹

Der meist kurz vor der Eheschließung aufgesetzte Heiratsvertrag begründete die Gütergemeinschaft, die die Grundlage für das nacheheliche Besitzrecht des Witwers und der Witwe darstellte, und zwar unabhängig davon, wer von beiden in Haus und Hof eingehiratet hatte. Die gängige Formulierung lautete in diversen Varianten: *Was beide mitsammen während der Ehe erwerben, ererben oder sonst durch gerechten Titel an sich bringen, soll ein gleiches Gut seyn und verbleiben.*⁹⁰ Brautpaare nutzten Heiratsverträge für unterschiedliche Variationen des eingangs genannten Grundmusters, und zwar vor allem in zwei Richtungen: Zum einen legten sie den Anteil der Erben unterschiedlich fest: Waren es vier oder weniger Kinder, dann erhielten sie oft gemeinsam nur ein Drittel, waren es fünf oder mehr Kinder, dann die vorgesehene Hälfte des Besitzes. Zum anderen spezifizierten Heiratsverträge den Anteil, der vor allem in kinderlosen Ehen, an Verwandte gehen sollte: die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel, ein bestimmter Betrag oder gar nichts.⁹¹

Der zuvor zitierte Passus zum *gleiche[n] Gut* stammt aus dem Heiratsvertrag zwischen Anna Maria Bernoldin, Untertanin aus Hanfthal bei Laa an der Thaya, und Adam Wachter, Untertan zu Stronsdorf, ebenfalls im Weinviertel, vom 4. Jänner 1787, also aus der von neuen Erbregelungen betroffenen Zeit. Auf den ersten Blick

357–374, insbes. 363–370; LANGER-OSTRAWSKY, *Vom Verheiraten der Güter*, 61–63, 68–70; FEIGL, *Bäuerliches Erbrecht*, 165.

88 Das Anschreiben *an Nutz und Gewöbr* galt als Ausweis zum Recht des Nutzungseigentums. Siehe Wilhelm BRAUNEDER, *Grundbuch und Miteigentum im „Tractatus de Iuribus Incorporalibus“*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 94/1 (1977) 218–226, hier 220.

89 Philipp HARRAS VON HARRASOWSKY, *Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen*, Bd. 1 (Wien 1883) 129: Caput III Von Ehebindnissen, § V Von dem ehегattlichen Vermögen, Nr. 237.

90 NÖLA, BG Laa an der Thaya 21/13, Kauf- und Heiratsverträge, fol. 32^v–33^v; siehe auch die Transkripte von Heiratsverträgen in LANGER-OSTRAWSKY, *Vom Verheiraten der Güter*, 77–117.

91 Siehe dazu auch LANGER-OSTRAWSKY, „folgendes über mein Vermögen anzuordnen“, 90 f.

hat sich in der Formulierung des Vertrags nichts geändert. Die Braut brachte 600 Gulden bares Geld sowie einen Acker *samt einer bonetten austaffierung* in die Ehe ein und *verbeuratet* dieses Vermögen dem Bräutigam, während er ihr sein *Halblehenhaus* mit *11 Joch Acker* verheiratete – also infolge der Eheschließung übereignete. Der Vertrag legte fest, dass im Fall, dass aus dieser Ehe keine Kinder hervorgehen würden, die Verwandten des oder der Verstorbenen nicht mehr als ein Drittel des reinen Vermögens erhalten sollten, ansonsten solle dieses *nach Landsbrauch* unter den Kindern geteilt werden. Im expliziten Verweis auf den *Landsbrauch* könnte die Klarstellung stecken, dass nach „alter“ Gewohnheit verfahren werden solle. Gleich anschließend folgt im grundherrschaftlichen Protokollbuch die Hausanschreibung, die Adam Wachter vornehmen ließ. Auch darin kann eine zusätzliche Absicherung des Miteigentums und damit zugleich der Witwenanspruch von Anna Maria, nunmehr als *dermalige Ebewirthin* bezeichnet, gesehen werden.⁹²

Insgesamt finden sich in den späten 1780er Jahren in den Heiratsverträgen regelmäßig leicht vom Üblichen abweichende Formulierungen und auch Regelungen, während diese in den 1760ern und 1770ern meist sehr ähnlich klingen. Zumeist wurde über die Gütergemeinschaft hinaus nur der Anteil festgehalten, den die nächsten Verwandten in dem Fall erhalten sollten, dass keine Kinder aus dieser Ehe hervorgehen würden. Im Heiratsvertrag zwischen Rosalia Liebel und Franz Pachmaier aus der Herrschaft Kattau, ebenfalls einem Weinbaugebiet, vom 13. Oktober 1787 brachte die Braut 380 Gulden und weitere 50 Gulden an Ausstattung in die Ehe ein und der Bräutigam *ein Viertel frei eigenthümlichen Uiberländ Weingarten* und das von seinem Vater übernommene Bauernhaus im Wert von 600 Gulden, wovon er 400 Gulden an Erbteilen hinausbezahlen musste. Sie verfügten eine Gütergemeinschaft auf Überleben.⁹³ Diese sprach im Paragraph 18 des *Tractatus de Iuribus incorporalibus* dem überlebenden Ehepartner oder Ehepartnerin die freie Verfügungsgewalt über den gesamten Besitz zu. Laut Helmuth Feigl hätten die Grundherren diese aufgrund der Nachteile für die Erben allerdings nur ausnahmsweise zugelassen.⁹⁴ Regelungen dieser Art könnten eine Reaktion auf die rechtliche Schlechterstellung von Ehepartnerinnen gewesen sein, die damit verhindert werden sollte. Verträge waren flexible Instrumente des Durchsetzens von Interessen und sind demnach besonders wertvolle Quellen, die einen Einblick in Zeiten rechtlicher Änderungen und Übergänge ermöglichen.

In einem weiteren Heiratsvertrag vom 10. November 1787 brachte die Braut ein von ihrer Mutter übernommenes Hauerhaus ein, der Bräutigam einen Weingarten. Heiratsgut und Widerlage erklärten die beiden in der klassischen Formulierung als ein *gleichvermischt und unzertrennliches Gut*. Auch hier folgt dieselbe Bestimmung für

92 NÖLA, BG Laa an der Thaya 21/13, Kauf- und Heiratsverträge, fol. 32^v–33^v.

93 NÖLA, BG Eggenburg 11/14, Herrschaft Kattau, Heiratsprotokoll 1748–1792, fol. 386^v–387^v.

94 FEIGL, Bäuerliches Erbrecht, 164.

den Fall der Kinderlosigkeit: Die erbberechtigten Verwandten sollten die Hälfte des reinen Vermögens erhalten. Damit wurde zugleich der durch die Gütergemeinschaft geschaffene Anspruch des Witwers oder der Witwe auf die Hälfte abgesichert – so wie es zuvor üblich war. Im Heiratsvertrag ist zudem zu lesen, das [b]ei *verhandenen Leibeserben [...] alles nach der Landsordnung gehalten werd[n]* [solle], wodurch explizit auf die zuvor geltende Rechtsordnung und -praxis Bezug genommen wurde.⁹⁵ Im ersten Heiratsvertrag des Jahres 1791, der in der Herrschaft Kattau somit nach der Rückkehr zur vorherigen rechtlichen Situation protokolliert wurde, ist die Formulierung weiterhin vorbauend: Nach der Angabe von Heiratsgut und Widerlage steht, dass die Braut sowohl an das Hauerhaus *als auch all übriges Vermögen zur helfte an die Gewähr gebracht werden solle*.⁹⁶ Damit war das für die nacheheliche Übernahme ausschlaggebende Miteigentum der Ehefrau klargestellt und die Rechte der Witwe am Besitz abgesichert. Bald darauf fanden die früheren Formulierungen wieder Verwendung. Die je nach Schreiber unterschiedlichen Stile sind bei solchen Vergleichen immer in Rechnung zu stellen. Dennoch scheinen die rechtlichen Veränderungen zwischen 1786 und 1790 Spuren in Form variierender Formulierungen in den Heiratsverträgen hinterlassen zu haben. Das galt insbesondere, wenn bäuerliche Liegenschaften von Seiten des Mannes in die Ehe eingebracht wurden. Die für Niederösterreich typische Situation der umfassenden Besitzrechte von Männern *und* Frauen geriet mit den rechtlichen Änderungen im Zeitalter der Kodifikationen zunehmend in Widerspruch zu der im späten 18. und beginnenden 19. Jahrhundert deutlicher hervortretenden patrilinearen – an der Vater-Sohn-Linie orientierten – Logik.

Heiratsverträge boten die biographisch früheste und damit sicherste Möglichkeit, die nacheheliche Situation nach den eigenen Vorstellungen zu regeln. Leopold Kogler stellt in Bezug auf mögliche Folgen der rechtlichen Änderungen der 1780er Jahre fest, dass in den Verlassenschaftsabhandlungen sowohl „für diese Zeit und auch im Nachhinein keine Zäsur feststellbar“ sei. Er konstatiert jedoch für sein Untersuchungsgebiet im Mostviertel, dass das „Recht des Erblassers, durch Testament jenes Kind,“ meist den jüngsten Sohn, „zu bestimmen, das den Hof übernehmen soll, [...] mit steigendem Maße angenommen [wurde]“. Eine Wiederverheiratung der Witwe erfolgte in solchen Fällen nur selten.⁹⁷ Die dafür gesichtete Quellengrundlage ist nicht allzu dicht. Dem systematisch nachzugehen wäre lohnenswert.

Die allgemeine Gütergemeinschaft bedeutete, dass Veränderungen nur in Absprache und mit Zustimmung beider erfolgen durften,⁹⁸ aber auch, dass Ehefrauen gleichermaßen für die auf dem Hof liegenden Schulden hafteten. Das dürfte für Frauen einer der wenigen, wenn nicht der einzige Nachteil der Gütergemeinschaft gewesen

95 NÖLA, BG Eggenburg 11/14, Herrschaft Kattau, Heiratsprotokoll 1748–1792, fol. 387^v–388^v.

96 Ebd., fol. 408^v–409^v.

97 KOGLER, *Das Ausgedinge*, 144.

98 LANGER-OSTRAWSKY, „folgendes über mein Vermögen anzuordnen“, 88.

sein, wie sie in Niederösterreich praktiziert wurde. Denn im Vergleich mit zahlreichen europäischen Regionen mit anderen Ehegüterrechten hatten diese deutlich größere Besitzansprüche und -rechte inne, und zwar als Töchter wie als Ehefrauen und vor allem als Witwen. Zudem war im Land unter der Enns im Unterschied zu vielen anderen europäischen Regionen für die üblichen Rechtsgeschäfte – Abschluss von Heirats-, Übergabe-, Kaufverträgen etc. – kein männlicher Geschlechtsvormund erforderlich, der beratend zur Seite stand. Die Haftung für Schulden dürfte jedoch zu Problemen geführt haben, denn Joseph I. regelte die Voraussetzungen, unter denen Frauen Bürgschaften übernehmen durften, in einer Verordnung für das Land ob und unter der Enns im Jahr 1710 neu. Er schrieb darin die *Certiorirung*, also die Belehrung, *der Weiber auf dem Lande*, in erster Linie in landesfürstlichen Städten und Märkten, vor und unterstellte Bürgschaften der obrigkeitlichen Kontrolle.⁹⁹ Auf diese Weise sollte abgesichert werden, dass Frauen über die Risiken einer Bürgschaft unterrichtet waren und haftbar gemacht werden konnten. Es war ihnen dann nicht mehr möglich, sich auf die so genannten *weiblichen Freiheiten* zu berufen, die Frauen aufgrund der ihnen zugeschriebenen eingeschränkten Geschäftsfähigkeit aus der Verantwortung entließen. Ziel war das Herstellen von Rechts- und Kreditsicherheit für Gläubiger und Gläubigerinnen.

Wiederverheiratung und horizontale Besitzweitergabe

Über die Zeit der Ehe hinaus wurde die Gütergemeinschaft vor allem im Zusammenhang mit der Witwenschaft von Frauen wirksam; für Männer änderte eine Verwitwung weit seltener etwas an ihrem Status im Haus. Als Inhaberinnen mindestens der Hälfte eines Bauerngutes waren Witwen in Niederösterreich gesuchte Heiratspartnerinnen. Wiederverheiratungen kamen in Niederösterreich vergleichsweise häufig vor, und zwar – so die aus Heiratsverträgen gewonnene Evidenz – sowohl nach dem Tod der Ehefrau als auch nach dem Tod des Ehemannes.¹⁰⁰ Leopold Kogler kommt

99 Oskar LEHNER, *Senatus Consultum Velleianum* – Die Wiederkehr einer antiken Rechtsfigur im frühneuzeitlichen österreichischen Recht. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 105/1 (1988) 270–288, hier 282–284. Grundlage war der *Senatus Consultum Velleianum*, der ein Interzessionsverbot für Frauen vorsah: Sie konnten nicht für Verbindlichkeiten, die gegenüber Dritten bestanden, belangt werden. Interzessionsbeschränkungen sind auch in den niederösterreichischen Landesordnungsentwürfen enthalten. Diese Regelungen gehen von der mangelnden Geschäftsfähigkeit von Frauen aus und stellen diese daher unter einen besonderen Schutz. Ebd., 271–274, 277; siehe auch David WARREN SABEAN, *Allianzen und Listen*. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert. In: Ute GERHARD (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (München 1997) 460–479, hier 467 f.

100 Die in anderen europäischen Regionen vielfach festzustellenden unterschiedlichen Wiederverheiratungsmuster von Männern und Frauen – dass Männer sehr viel häufiger und zugleich früher zweite und dritte Ehen eingingen als Frauen – scheint in Niederösterreich nicht in dem Ausmaß der

auf Grundlage von Seelenbeschreibungen, Waisenbüchern und Verlassenschaftsabhandlungen aus St. Peter in der Au und Seitenstetten zum Schluss, dass auf den Tod eines Ehepartners in den meisten Fällen – bei entsprechendem Alter – eine Wiederverheiratung folgte, sodass im Ergebnis „der Großteil der Besitzweitergabe durch Wiederverheiratung“ erfolgte.¹⁰¹ Lutz Berkner konstatiert für Heidenreichstein, dass nur vier Prozent der insgesamt 651 Haushalte nicht von einem Ehepaar geführt wurden: 19 von Witwen und nur fünf von Witwern.¹⁰² Insofern dürfte es trotz hoher Wiederverheiratungsraten von Witwen regional doch einen gewissen geschlechtsspezifischen Unterschied gegeben haben. Allerdings müssten auch das Alter der Witwen und die familiäre Situation berücksichtigt werden. Die Historische Familienforschung hat den Begriff des „Rollenergänzungszwanges“ geprägt,¹⁰³ der beschreibt, dass für die Erfordernisse der häuslichen Ökonomie auf Bauernhöfen, ebenso wie im Handwerk, aufgrund der Arbeitsteilung und der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche beide Positionen besetzt sein mussten: der Hausvater und die Hausmutter, wie sie in der frühneuzeitlichen Ökonomik genannt wurden.¹⁰⁴ Eine Folge der häufigen Wiederverheiratungen war, dass in Niederösterreich Höfe nur selten über Generationen in einer entlang der väterlichen Linie gedachten Familie blieben. In extremen Fällen kam es vielmehr zu regelrechten Wiederverheiratungsketten, die sich über Jahrzehnte erstrecken konnten.¹⁰⁵

Über die Abfolge in bäuerlichen Haushalten geben Seelenbeschreibungen, die die Haushaltszusammensetzung in aufeinanderfolgenden Jahren dokumentieren, den besten Einblick. Manches lässt sich allerdings nur mit Blick in die Kirchenbücher und in entsprechende Verträge klären. Serielle Seelenbeschreibungen sind mancherorts ab dem späten 18. Jahrhundert und noch deutlich häufiger ab dem 19. Jahrhundert überliefert. Im Jahr 1788 setzen die Aufzeichnungen zur Pfarre Maria Langegg und dem dazugehörigen Wolfenreith ein.¹⁰⁶ Auf dem Hof Wolfen-

Fall gewesen zu sein. Vgl. dazu LANGER-OSTRAWSKY, *Vom Verheiraten der Güter*, 27–30, 61 f., 68, 72 f.

101 KOGLER, *Das Ausgedinge*, 135, 142.

102 BERKNER, *Family, Social Structure and Rural Industry*, 78 f. Auch Michael Otterer kommt zum Ergebnis, dass Witwen den Hof länger weitergeführt haben als Witwer. OTTERER, „Übergeben und nimmer leben“, 75–77.

103 Michael MITTERAUER, *Funktionsverlust der Familie?* In: Michael MITTERAUER u. Reinhard SIEDER (Hrsg.), *Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie* (München 1991) 100–125, hier 122.

104 Ein Paradebeispiel der Hausväterliteratur, das in mehreren Auflagen erschien, stammt von einem niederösterreichischen Landadeligen: Wolf HELMARDT VON HOHBERG, *Georgica curiosa*. Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem Adelichen Land- und Feld-Leben [...], 2 Teile (Nürnberg 1682); siehe auch BERKNER, *Family, Social Structure and Rural Industry*, 78.

105 Margareth LANZINGER, *Ehegütermodelle und Balanceakte. Resümee*. In: LANZINGER, BARTH-SCALMANI, FORSTER u. LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe*, 459–467, hier 466.

106 Rekonstruiert in Michael MITTERAUER u. Reinhard SIEDER, *The Development Process of Domestic Groups: Problems of Reconstruction and Possibilities of Interpretation*. In: *Journal of Family His-*

reith Nr. 10 starb am 21. November 1788 Justina, die 69-jährige Ehefrau des über 20 Jahre jüngeren Joseph Mayer, Bauer und Dorfrichter.¹⁰⁷ Er heiratete bereits einige Monate später, am 10. Februar 1789, die 19-jährige Theresa Stiegler.¹⁰⁸ Zehn Jahre darauf, am 6. August 1798,¹⁰⁹ starb Joseph Mayer und hinterließ vier Kinder im Alter zwischen einem und acht Jahren aus dieser Ehe. Die 29-jährige Witwe heiratete ein halbes Jahr später, am 10. Februar 1799, den 24-jährigen Johann Michael Speiser aus Rottersdorf, das, wie Maria Langegg, zur Stiftsherrschaft Göttweig gehörte.¹¹⁰ Die Haushaltslisten reichen bis 1830. Er scheint hier mit 58 Jahren – also vier Jahre älter als nach den Angaben in Tauf- und Trauungsbuch – und sie mit 60 Jahren auf. Diese Ehe blieb also über mehrere Jahrzehnte bestehen. Solange die Kinder klein waren, arbeiteten meistens zwei Mägde und ein Knecht auf dem Hof.

Der Altersunterschied von Justina und Joseph Mayer aus Wolfenreith lässt darauf schließen, dass es sich auch hierbei um eine Wiederverheiratung gehandelt hat. Erhalten ist der Heiratsvertrag zur zweiten Ehe des 1788 verwitweten Joseph Mayer: die Braut Theresa Stiegler brachte etwas über 500 Gulden als Heiratsgut ein, darunter 100 Gulden von ihrem Stiefvater Leopold Speiser – 50 Gulden als Geschenk, 50 Gulden gegen spätere Abrechnung von ihrem Erbeil. Der Stiefvater hatte als Inhaber von Wolfenreith Nr. 2 nach dem Tod ihres Vaters ihre Mutter geheiratet. Der Bräutigam widerlegte das Heiratsgut mit der Behausung samt Vieh und Fahrnissen, zwei Tagwerken Überländwiesen und drei Viertel Weingarten im Schätzwert von knapp 1.000 Gulden. Beides sollte *ein gleich zuständiges Vermögen seyn, beissen und verbleiben*.¹¹¹

tory 4/3 (1979) 257–284, hier 262–266. Die Angaben aus den Seelenbeschreibungen stimmen nicht in allem mit den Matriken überein. Zu Wolfenreith siehe Gertrude OSTRAWSKY, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaften in der Pfarre Maria Langegg im Dunkelsteinerwald 1788–1825. Sozioökonomische Voraussetzungen von Familienformen und der Dauer des Zusammenlebens (Diss. Wien 1979) 25 f.

107 Diözese St. Pölten, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch Maria Langegg 1783–1811, Sterbebuch, fol. 48.

108 Diözese St. Pölten, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch Maria Langegg 1783–1811, Trauungsbuch, fol. 30. Im Trauungsbuch ist sein Alter mit 54 Jahren angegeben; die Braut ist als *ledige Bauerntochter* angeführt, im Artikel von Michael Mitterauer und Reinhard Sieder wird sie als „fosterchild“, Ziehkinder, von Wolfenreith Nr. 2 bezeichnet, was nicht stimmen dürfte. MITTERAUER u. SIEDER, The Development Process, 262.

109 Diözese St. Pölten, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch Maria Langegg 1783–1811, Sterbebuch, fol. 50.

110 Diözese St. Pölten, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch Maria Langegg 1783–1811, Trauungsbuch, fol. 33. Laut MITTERAUER u. SIEDER, The Development Process, 262, handelt es sich dabei um den Ziehbruder von Wolfenreith Nr. 2. Im Trauungsbuch ist ebenso wie im Heiratsvertrag Rotersdorf als Herkunftsort angegeben. NÖLA, KG Krems 084/65, Wolfstein am Gurhof, Gülte der Stiftsherrschaft Göttweig, Heiratsprotokoll 2, fol. 329^v–330^r.

111 NÖLA, KG Krems 084/65, Wolfstein am Gurhof, Gülte der Stiftsherrschaft Göttweig, Heiratsprotokoll 2, fol. 196^r–197^r.

Die Heiratsverträge lassen darauf schließen, dass Eheschließungen im bäuerlichen Milieu tendenziell unter mehr oder weniger Gleichen stattfanden. Ob der Aufstieg vom Kleinhäusler zum größeren Bauern öfters möglich war, müsste gezielt untersucht werden.

Ausgedinge und Balanceakte

Neben der horizontalen Weitergabe von Höfen über Wiederverheiratung fand in Niederösterreich der Transfer des bäuerlichen Gutes von einer Generation an die nächste in den meisten Fällen noch zu Lebzeiten eines oder beider Elternteile statt. Üblicherweise fiel dieser zeitlich mit der bevorstehenden Heirat der besitzübernehmenden Generation zusammen. In der Regel erfolgten die Übergaben an Söhne oder Töchter in Form eines Kaufaktes – daher auch die Bezeichnung der entsprechenden Quellen als *Übergabs- und Kaufvertrag* oder nur *Kaufvertrag*.¹¹² Diese Vereinbarungen waren meist mit einem Ausgedingevertrag verbunden. Darin sicherte sich die ältere Generation Wohnrechte. Diese konnten sich auf einen eigenen Raum und die Benützung von Küche und Stube beziehen oder, im Fall von größeren Bauerngütern, auf ein eigenes Austraghaus. Dazu kamen meist noch andere Nutzungsrechte am Gut, darunter die Versorgung mit Nahrungsmitteln: in Naturalien und/oder als gemeinsame Kost. Die Mitarbeit der Altenteiler war, soweit ihre Kräfte es erlaubten, eine häufig erwartete Gegenleistung.¹¹³ In Seitenstetten war die Benützung von Feldern, Gärten oder anderen Grundstücken durch das Altbauernpaar zum Beispiel eine gängige Option.¹¹⁴ Dabei musste zwischen dem Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hofes und einer angemessenen Alterssicherung der übergebenden Eltern oder Elternteile abgewogen werden.

Auch alternative Arrangements im Falle eines wenig harmonischen Zusammenlebens wurden zumeist vereinbart. Diese verweisen auf ein Konfliktpotenzial zwischen alter und junger Generation.¹¹⁵ Die teils sehr detaillierten vertraglichen Bestimmungen dienten aber auch als Absicherung im Falle eines zukünftigen Verkaufs. Das rührt daher, dass das Ausgedinge keine persönliche Verpflichtung zwischen Käufer und Verkäufer darstellte, sondern eine Reallast, die mit dem übergebenen Gut verbunden war. In einem Vertrag über den Kauf eines Bauernhauses im Dorf Kattau, nahe Eggenburg, zwischen Johann und Magdalena Hengstberger und Johann Gruber von 1811

112 Siehe dazu FEIGL, *Bäuerliches Erbrecht*, 173; KOGLER, *Das Ausgedinge*, 240. Für das Transkript von einem 1793 abgeschlossenen Übergabs- und Kaufvertrag aus der Herrschaft Aspang siehe Michael OTTERER, *Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge. Übergabsverträge der Herrschaft Aspang 1780–1829*. In: LANZINGER, *Vererben und Erben*, 141–172, hier 165–168.

113 Siehe dazu OTTERER, *Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge*, 154–163.

114 KOGLER, *Das Ausgedinge*, 184.

115 OTTERER, „Übergeben und nimmer leben“, 98–100.

wurde etwa bestimmt, dass letzterer das 1799 errichtete Ausgedinge der Eltern der Verkäuferin *ohne mindester Änderung* zu übernehmen hatte.¹¹⁶ Der Ausgedingevertrag bedeutete für die ältere Generation daher auch eine Sicherheit, falls einige Jahre später infolge von Tod und Wiederverheiratung oder aufgrund eines Hofverkaufs keinerlei Verwandtschafts- oder Naheverhältnis zum Besitzer oder zur Besitzerin mehr vorlag.

In das Ausgedinge zogen vornehmlich Bauernpaare, unter den Verwitweten vor allem Frauen.¹¹⁷ In Heidenreichstein waren es vor allem die wohlhabenden Bauern, die den Hof früher an die nächste Generation übergaben, das heißt, an Söhne, die unter 30 waren, da diese es sich eher leisten konnten, zwei Familien zu versorgen. Mittlere Güter befanden sich selten in der Hand jüngerer Bauern, da die Eltern kaum bereit waren, sich ins Altenteil zurückzuziehen. Ärmere Bauern zogen sich sehr spät, wenn überhaupt zurück.¹¹⁸ In der Pfarre Maria Langegg lebten 1788 nur in ca. sieben Prozent der Haushalte alte Eltern oder Elternteile mit. Das Durchschnittsalter der Väter lag hier Ende des 18. Jahrhunderts bei 70, der Mütter bei 69 Jahren. Das Antrittsalter von Bauern, die ins Ausgedinge gingen, lag hier im Schnitt bei 57 Jahren.¹¹⁹

Ergebnis der sich in den Verträgen zeigenden Transferpraxis *inter vivos* war die für Niederösterreich typische Ausgedingefamilie: Viele Haushalte gingen durch eine zeitlich begrenzte Phase der erweiterten Familienkonstellation, in der die Hofinhaber mit einem oder beiden Elternteilen zusammenlebten. Dies ist aber nicht mit Vorstellungen einer „Großfamilie“ zu verwechseln.¹²⁰ Denn kennzeichnend ist, dass sich die ältere Generation aus der Autoritäts- und wirtschaftlichen Entscheidungsposition zurückzog – im Unterschied zur so genannten „Stammfamilie“ im eigentlichen Sinn, in der der Altbauer zwar einen Sohn oder eine Tochter als designierte Erben in den Hof einheiraten ließ, die Wirtschaftsführung aber weiterhin in der Hand behielt.

Die bei solchen Übergaben vereinbarten Kaufsummen, *Kaufschilling* genannt, wurden in der Regel nicht vollständig bar beglichen. Stattdessen blieben große Teile als Schulden auf dem Gut liegen und wurden erst nach und nach bezahlt.¹²¹ So konnten die anfallenden Raten- und Zinszahlungen eine Rente für die Übergeber und Übergeberinnen darstellen. Überhaupt führte die gängige Erb- und Ehegüterpraxis in

116 NÖLA, BG Eggenburg 11/18, Kauf- u. Tauschprotokoll C, 1754–1811, fol. 298^v.

117 KOGLER, Das Ausgedinge, 228, 230.

118 BERKNER, Family, Social Structure and Rural Industry, 75–78. Die sozioökonomische Verteilung gibt er mit 30 % wohlhabenden, 40 % mittleren und 30 % ärmeren Bauern an.

119 Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Generationenbeziehungen im Spiegel von Testamenten und Übergabeverträgen. In: Josef EHMER u. Peter GUTSCHNER (Hrsg.), Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge (Wien, Köln, Weimar 2000) 259–282, hier 262 f.

120 Lutz K. BERKNER, The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household: An Eighteenth-Century Austrian Example. In: The American Historical Review 77/2 (1972) 398–418; Michael MITTERAUER, Der Mythos der vorindustriellen Großfamilie. In: Heidi ROSENBAUM (Hrsg.), Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur (Frankfurt am Main 1978) 128–151.

121 FEIGL, Bäuerliches Erbrecht, 173.

Niederösterreich systematisch zu Verschuldung von Familienmitgliedern untereinander. Die gleichberechtigten Erbansprüche aller Kinder hatten zur Folge, dass der Besitznachfolger bzw. die Besitznachfolgerin ihre Geschwister auszahlen musste. Des Weiteren hatten die häufigen Wiederverheiratungen von verwitweten Personen zur Folge, dass diese zu Schuldnern bzw. Schuldnerinnen ihrer Kinder wurden. Führt ein Witwer oder eine Witwe mit einer neuen Ehepartnerin bzw. einem neuen Ehepartner das Gut weiter, das sie selbst zur Hälfte besessen hatte, wurden die Erbteile der Kinder vom verstorbenen Elternteil in der Regel ebenfalls nicht sofort ausbezahlt, sondern hypothekarisch auf dem Gut besichert. Dementsprechend machten Schulden wegen Erbteilen einen großen Teil der Hypothekenschulden unter Verwandten aus.¹²²

Das Ausgedinge war auch immer wieder Gegenstand gesetzlicher Regelungen. Im 18. Jahrhundert formulierten diese vor allem den Status quo, brachten aber keine Neuerungen mit sich. So bestimmten Regelungen vom 31. August 1753 und vom 24. Mai 1771, dass ein Ausgedinge für den *abtretende[n] Eigentümer oder sein Ebeuweib* vorgesehen war, während sich das Hofdekret vom 7. August 1795 auf den Stiefvater bezog, der sich in *ein gemeinschaftliches Ausgedinge mit seinem Weibe* begeben konnte, *sofern er sich durch die gute Bewirtschaftung des dem Minderjährigen gehörigen Bauerngutes [...] verdient gemacht* hatte.¹²³

Aus einer längeren Zeitperspektive – vom 17. bis zum 19. Jahrhundert – betrachtet, hat sich im 18. Jahrhundert das Ausgedinge in Hinblick auf Qualität und Quantität des Zugesprochenen verbessert.¹²⁴ Neben lebenslänglichem Wohnrecht – oft als *freye Herberg auf laibes lebenlang* bezeichnet – und Essensversorgung mit *Hausmannskost* finden sich Anteile an Ernteerträgen verschiedener agrarischer Erzeugnisse, Brennholz, Vieh zur weiteren Nutzung und/oder Unterbringung im Stall. Des Weiteren wurden Geldzahlungen statt Nutzungsrechten vereinbart, falls Übergebende und Übernehmende nicht miteinander auskommen sollten, bisweilen aber auch die weitere Wirtschaftsführung durch die ältere Generation.¹²⁵ Je nach Größe und Leistungsfähigkeit des Hofes sowie nach regional dominanter Wirtschaftsform variierten Art und Ausmaß des im Ausgedinge Zugesprochenen. Eine umfangreiche Versorgung mit Nahrungsmitteln in Seitenstetten umfasste in den 1730er Jahren zum Beispiel jährlich *3 Mäzen Kobrnr, 1 Mäz Weiz [...], 2 Candl Schmalz, 50 Eier, 10ten*

122 Eigene Berechnungen aus NÖLA, BG Eggenburg 04/05, Satzbuch A 1734–1792, und NÖLA, BG Eggenburg 11/08, Satzbuch 1740–1824; siehe auch Matthias DONABAUM u. Janine MAEGRAITH, Verbriefung und Finanzierung von Erbteilen und Ehegütern. Rechtskontexte im Vergleich: Niederösterreich und südliches Tirol im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 70/1 (2022) 21–40.

123 K. k. Rescript vom 31. August 1753; Patent vom 24. Mai 1771, Nr. 514; Hofdekret vom 7. August 1795, Nr. 247, zit. nach Emil Franz RÖSSLER, Über das Ausgedinge auf Bauerngütern (Prag 1842) 17, 90 f. (Anhang 2, 4, 6).

124 KOGLER, Das Ausgedinge, 241.

125 Ebd.; OSTRAWSKY, Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaften, 227–256.

Teil Obst, 10ten Eimer Most, 20 Pfund Fleisch, 10 Pfund Woll, wobei Eier und Fleisch – im Vergleich zu Obst und, im Mostviertel, Most – selten zugestanden wurden. Milch und Milchprodukte finden sich hier erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ebenso war der Vorbehalt an Vieh, vor allem an Kühen, in Seitenstetten im 18. Jahrhundert gering. Eher kamen „Schafe, Ziegen, Geflügel und seltener Schweine“ im Besitz der Ausnehmer vor, die am Hof gefüttert wurden. Ein *Handgeld* oder *Tabakgeld* scheint erst an der Wende zum 19. Jahrhundert auf.¹²⁶

So bieten Ausgedingeverträge zugleich einen gewissen Einblick in die regional-spezifische materielle Ausstattung in der Situation des Rückzugs in ein Altenteil. Umfangreicher sind Inventare, die in der internationalen Forschung vielfach ausgewertet wurden. Nach dem Tod erstellt, enthalten sie Liegenschaften, Nutztiere, Einrichtungsgegenstände, Kleidung, Geld und Schulden. Manche Gegenstände, die in der Hinterlassenschaft aufgelistet sind, geben Hinweise auf die bäuerliche Konsumkultur.

Bäuerlicher Konsum

Den meisten zeitgenössischen Ökonomen galt der Bauernstand als konservativ im Hinblick auf sein Konsum- und Investitionsverhalten. Bauern und Bäuerinnen seien, so die verbreitete Meinung, kaum als Konsumenten und Konsumentinnen von Industrieprodukten zu gebrauchen, da sie den Großteil ihrer Produktion selbst konsumieren würden und falls doch einmal Geld vorhanden sei, würden sie es zum Kauf von zusätzlichem Land verwenden, anstatt in produktivitätssteigernde Methoden zu investieren.¹²⁷ Auch das bäuerliche Zeitempfinden galt in den immer einflussreicher werdenden bürgerlichen Kreisen als stark in traditionellen, natürlichen Lebens- und Arbeitsrhythmen verhaftet und daher, in Abgrenzung zu einem zunehmend abstrakten Zeitverständnis der städtischen Bevölkerung, als rückständig.¹²⁸ Solche Einschätzungen waren allerdings mit Vorurteilen beladen und sagen meist mehr über die Vorstellungswelt der Kritiker aus als über die Lebensweisen der Bauern und Bäuerinnen. Diskurse dieser Art spiegelten vielmehr das bürgerliche Selbstbild, das sich nicht unwesentlich über das Zeitempfinden definierte, ebenso wie die Projektion von Sehnsüchten nach einer traditionell-authentischen Lebensweise.¹²⁹ Tatsächlich waren Uhren eines der Konsumgüter, die im 18. Jahrhundert verstärkt Eingang in den ländlichen und bäuerlichen Wohnbereich fanden, nachdem sie bereits seit dem 16. Jahrhundert immer häufiger an öffentlichen Plätzen wie Kirchtürmen zu sehen waren. Karlstein an der Thaya im

126 StiAS, Hofschreibers Handt Protocoll 1732–1733, 159, zit. nach KÖGLER, *Das Ausgedinge*, 245, 253, 256, 263.

127 SANDGRUBER, *Produktions- und Produktivitätsfortschritte*, 112–121.

128 Erhard CHVOJKA, *Die Uhr in den Mund nehmen. Neuzeitliche Diskurse zur Rückständigkeit bäuerlichen Zeitbewusstseins*. In: *ÖZG* 13/4 (2002) 89–97, hier 89–91.

129 Ebd., 95.

nördlichen Waldviertel fungierte als ein regionales Zentrum der Uhrenproduktion. Hier fand seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Fertigung einfacher, relativ billig hausindustriell hergestellter Holzuhrn statt.¹³⁰ Im nahe gelegenen, protoindustriell geprägten Groß-Siegharts hatte um 1750 bereits die Hälfte aller in Verlassenschafts-inventaren erfassten Haushalte eine solche Uhr, während die Zahl bis 1790 auf über 80 Prozent stieg.¹³¹ Auch in der vom Weinbau geprägten Herrschaft Kattau waren Uhren in den 1770er Jahren bereits in zahlreichen Haushalten zu finden.¹³²

Genussmittel wie Kaffee und Tabak, die seit dem 17. Jahrhundert in Europa zunehmende Verbreitung fanden, wurden unterschiedlich schnell in das bäuerliche Konsumverhalten integriert. Die frühesten Belege für den Gebrauch von Tabak stammen aus den 1640er Jahren. Im Unterschied zu anderen „kolonialen“ Konsumgütern konnte Tabak prinzipiell auch in Europa angebaut und damit für den Eigenbedarf und den lokalen Handel von der bäuerlichen Bevölkerung selbst produziert werden. Mit dem zunehmenden fiskalischen Interesse des Zentralstaates am Tabakhandel wurde die Produktion allerdings seit den 1670er Jahren sukzessive monopolisiert. Ab 1701 wurde das gesamte Tabakwesen der Hofkammer unterstellt, womit die bäuerliche Tabakproduktion zunehmend strenger reguliert und 1784 unter der „Tabakregie“ vollends verstaatlicht wurde.¹³³

Kaffee musste im Unterschied dazu importiert werden und fand anfangs vor allem in höfischen und später in bürgerlichen Milieus Verbreitung. Ab 1700 verbreiteten sich Kaffeehäuser auch in vielen Provinzstädten. Dazu kam der Absatz durch ambulante Verkäufer und Kaffeesieder. Bei wohlhabenderen Bauern und Bäuerinnen finden sich Kaffeewerkzeuge vermehrt ab dem späteren 18. Jahrhundert, aber auch Wirtshäuser waren Orte, an denen Kaffee, Tee und Schokolade konsumiert wurden.¹³⁴ Im Verlauf des 19. Jahrhunderts dürfte Kaffee in stadtnahen Gegenden bereits ein bäuerliches Alltagsgetränk geworden sein, er blieb aber vielerorts bis ins 20. Jahrhundert hinein ein Luxusgut und ein Statussymbol.¹³⁵

130 Andrea KOMLOSY, Vom Kleinraum zur Peripherie. Entwicklungsphasen der wirtschaftlichen Abhängigkeit im 19. Jahrhundert. In: Herbert KNITTLER u. Martin BAUER (Hrsg.), *Wirtschaftsgeschichte des Waldviertels = Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes* 47 (Horn 2006) 217–340, hier 275 f.

131 Matthias DONABAUM, *The Development of Market-Based Consumer Culture in Pre-Industrial Austria* (MPhil-Thesis Cambridge 2018) 33–35.

132 NÖLA, BG Eggenburg 11/21, Inventursprotokoll, fol. 6^v–9^r; 9^r–11^r; 19^v–21^v; 40^r–44^r.

133 Peter RAUSCHER u. Andrea SERLES, Märkte, Monopole, Manufakturen. Der Tabakhandel im österreichischen Donauraum um 1700. In: *Annales Mercaturae* 1 (2015) 61–96.

134 Benita WISTER, *Chocolate Consumption in Westphalia and Styria During the 18th Century*. In: Veronika HYDEN-HANSCHO u. Judith Ann CARNEY (Hrsg.), *Cultural Exchange and Consumption Patterns in the Age of Enlightenment* (Bochum 2013) 189–211; DONABAUM, *The Development of Market-Based Consumer Culture*, 21–24.

135 SANDGRUBER, *Die Anfänge der Konsumgesellschaft*, 192–205.

Gerade im bäuerlichen Bereich bot diese zunehmende Nachfrage nach erschwinglichem „kleinen“ Luxus einen Kommerzialisierungsanreiz, der nicht nur Auswirkungen auf das Konsum-, sondern auch auf das Produktionsverhalten der Haushalte hatte, wie die These der *Industrious Revolution* besagt: Im 17. und insbesondere im 18. Jahrhundert wurden viele kleine Luxusartikel, die die bäuerlichen Haushalte nicht selbstständig herstellen konnten, breiter verfügbar, was möglicherweise dazu führte, dass diese versuchten, in einer „Fleißrevolution“ über den Eigenbedarf hinaus vermehrt für Märkte zu produzieren, um so das nötige Geldeinkommen zu generieren.¹³⁶ Diese Erhöhung der jährlichen Arbeitsstunden und die zunehmende Marktorientiertheit hätten die Voraussetzungen für die Industrialisierung geschaffen, die ausgehend von England ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann.¹³⁷

Schluss

Ausgehend von Definitionen, was einen Bauern ausmacht, und von deren Verortung im Kontext von Produktionsweisen hat der Beitrag zunächst einige allgemeinere, das 18. Jahrhundert charakterisierende Aspekte skizziert und daran anschließend das Verhältnis zwischen Bauern bzw. Bäuerinnen und Grundherren aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Besitzrechte, Formen der Vermögensweitergabe und Besitznachfolge wurden in den weiteren Abschnitten in einen Zusammenhang mit der für Niederösterreich typischen Gütergemeinschaft gestellt und dabei die vergleichsweise sehr günstigen Besitzrechte von Ehefrauen und Witwen hervorgehoben. Eine Folge derselben war, wie es scheint, häufige Wiederverehelichungen. An Hofübergaben geknüpfte Bedingungen und Vereinbarungen ließen Rechte, Pflichten und Konfliktpotenzial zwischen den Generationen sichtbar werden und leiteten zugleich zur Frage des bäuerlichen Konsums über. Die Klammer bilden einerseits Elemente der Beharrung – die nur langsam anlaufende Agrarreform, die Jüngstenerbfolge oder die eheliche Gütergemeinschaft – und andererseits die vielfältigen Änderungen, mit denen bäuerliche Untertanen im 18. Jahrhundert konfrontiert waren. Bis zum Ende der grundherrlichen Abhängigkeit sollte es allerdings noch Jahrzehnte dauern.

Margareth Lanzinger, Univ. Prof. Mag., Dr., PD, Professorin für Wirtschafts- und Sozialgeschichte am gleichnamigen Institut der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Historische Anthropologie, Mikrogeschichte, Geschlechtergeschichte, Verwandtschaft, Heirat und Ehe, Besitz und Vermögen, Verwaltung, Konstruktion von Held*innen; Mitglied im Herausgeber*innenteam mehrerer Zeitschriften und in etlichen

136 Jan DE VRIES, *The Industrious Revolution. Consumer Behavior and the Household Economy, 1650 to the Present* (New York 2008) passim; Jan DE VRIES, *The Industrial Revolution and the Industrious Revolution*. In: *The Journal of Economic History* 54/2 (1994) 249–270.

137 DE VRIES, *The Industrious Revolution*.

Forschungsnetzwerken; zuletzt erschien das gemeinsam mit Raffaella Sarti verfasste Buch „Eine Löwin im Kampf gegen Napoleon? Die Konstruktion der Heldin Katharina Lanz“ (Wien 2022) und in englischer Übersetzung das Buch „Administrating Kinship. Marriage Impediments and Dispensation Policies in the 18th and 19th Centuries“ (Leiden 2023).

Matthias Donabaum, MPhil BSc, Studium der Geschichte und Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien und University of Cambridge; seit 2020 Doktoratsstudent am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien; von 2020 bis 2024 Projektmitarbeiter am FWF-Projekt „Vermögen als Medium der Herstellung von Verwandtschaftsräumen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“; im Studienjahr 2023/24 Junior Fellow am Internationalen Forschungszentrum Kulturwissenschaften (IFK) in Wien. Forschung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Frühen Neuzeit, Verwandtschaft, Familie und Ehe, Vermögen, Kredit, Besitztransfer und Erbpraxis, Geschichte des Konsums und der materiellen Kultur.